



# Stadt Gummersbach

## Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 305 Gummersbach Albertstraße Mitte

Wohnpark  
Am Königsberg GmbH & Co. KG



pbs  
planungsbüro  
schumacher  
gmbh

September 2023

# Inhaltsverzeichnis

<b>1.0</b>	<b>Inhalte der Ziele des Bebauungsplanes und maßgebende gesetzliche Regelungen</b>	<b>1</b>
1.1	Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes und des Umweltberichtes	1
1.2	Bedarf an Grund und Boden	2
1.3	Einschlägige Fachgesetze und Fachpläne	2
1.4	Fachgutachten zur Berücksichtigung der Leitziele	2
<b>2.0</b>	<b>Bestandssituation</b>	<b>2</b>
<b>3.0</b>	<b>Planungsvorgaben und Schutzgebiete</b>	<b>4</b>
<b>4.0</b>	<b>Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen</b>	<b>5</b>
4.1	Vorhabenwirkungen	5
<b>5.0</b>	<b>Besonderer Artenschutz</b>	<b>7</b>
<b>6.0</b>	<b>Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter einschließlich einer Einschätzung der Beeinträchtigungswirkungen</b>	<b>16</b>
<b>7.0</b>	<b>Wechselwirkungen</b>	<b>30</b>
<b>8.0</b>	<b>Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung sowie zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</b>	<b>31</b>
<b>9.0</b>	<b>Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung</b>	<b>31</b>
<b>10.0</b>	<b>In Betracht kommende andere Planungsmöglichkeiten</b>	<b>32</b>
<b>11.0</b>	<b>Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind</b>	<b>32</b>
<b>12.0</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>32</b>
<b>13.0</b>	<b>Literatur-/Quellenverzeichnis</b>	<b>35</b>

## Anhang 1

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4911, Quadrant 3

## Anhang 2

Konfliktermittlung planungsrelevanter Arten

## Anhang 3

Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung

# Umweltbericht zum BP 305 Albertstraße Mitte

## 1.0 Inhalte der Ziele des Bebauungsplanes und maßgebende gesetzliche Regelungen

### 1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes und des Umweltberichtes

Die Wohnpark am Königsberg GmbH & Co. KG plant in der Albertstraße, in der Gemarkung Gummersbach, Flur 007, auf dem Flurstück 5327, auf einer Fläche von 7.515 m<sup>2</sup> die Errichtung einer Wohnanlage mit 49 Wohneinheiten. Um ein solches Vorhaben zu ermöglichen, stellt die Stadt Gummersbach den Bebauungsplan Nr. 305 „Gummersbach Alberstraße Mitte“ auf.

Das Plangebiet kommt maßgeblich auf dem Bereich eines freistehenden zweigeschossigen Wohnhauses mit Swimmingpool und großer parkähnlicher Gartenanlage sowie untergeordnet auf Wald zu liegen. Die Planung sieht die Errichtung von fünf Wohngebäuden mit je drei Geschossen und einem Staffelgeschoss vor. Die Planung greift die vorhandene Nachfrage nach Wohnraum im Gummersbacher Stadtgebiet, insbesondere im Nahbereich der Innenstadt auf. Vor diesem Hintergrund und auf Basis der vorgestellten Unterlagen beschloss der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss am 08.09.2020 die Aufstellung des Verfahrens sowie die Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB. Die frühzeitige Beteiligung wurde im Zeitraum vom 07.04.2021 bis zum 21.04.2021 durchgeführt, die abgewogenen Anregungen wurden in den Entwurf eingearbeitet. Die öffentliche Auslegung fand vom 11.05.2022 bis 23.06.2022 statt. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom 21.06.2022. Die abgewogenen Anregungen beider Verfahren sind in dieser Beschlussfassung eingearbeitet.

Der hier vorliegende Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB ein gesonderter Teil der Begründung. Er bildet die Dokumentation der Umweltprüfung, nach § 2 Abs. 4 BauGB die die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB in das städtebauliche Abwägungsverfahren einstellt.

Der Umweltbericht beinhaltet ferner das notwendige Fachgutachten Grünordnungsplan (= landschaftspflegerischer Fachbeitrag), den Waldumwandlungsantrag, der sich in das Bauleitplanverfahren auf Basis der Absprachen mit dem Landesbetrieb Wald & Holz in den Umweltbericht integriert sowie die Artenschutzprüfung auf der Stufe 1.

Ziel der Umweltprüfung ist es, alle erheblichen negativen Umweltwirkungen zu vermeiden, zu vermindern und, wo nicht anders möglich, die Wirkungen auszugleichen bzw. funktional durch entsprechende Maßnahmen zu ersetzen. Sie bildet somit den wesentlichen Part bei der Ermittlung und Abwägung über umweltrelevante Wirkungen im Bauleitplanverfahren. Der Umweltbericht bildet deren Dokumentation.

## **1.2 Bedarf an Grund und Boden**

Der BP 305 setzt auf dem Flurstücken 5327 allgemeines Wohngebiet auf einer Flächengröße von 7.515 m<sup>2</sup> fest. Ferner wird als öffentliche Verkehrsfläche auf dem Flurstück 4923 teilweise der dem Plangebiet vorgelagerte Bereich der Albertstraße auf 1265,3 m<sup>2</sup> mit in den BP 305 integriert.

## **1.3 Einschlägige Fachgesetze und Fachpläne**

Da der "Katalog" der festgelegten Ziele der einschlägigen Fachgesetze und Fachplanungen Umwelt, Natur und Denkmalschutz ausgesprochen umfangreich ist, wird dieser in einer tabellarischen Übersicht im Anhang wiedergegeben. Diese gesetzlichen Vorgaben und Regelwerke bilden die oberste Leitzielebene zur Beurteilung der Auswirkung dieser Planung auf die in den §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB aufgeführten Schutzgüter. Die Stadt Gummersbach verfolgt über die dort angeführten Umweltziele hinaus keine eigenen Umweltziele.

## **1.4 Fachgutachten zur Berücksichtigung der Leitziele**

Als maßgebliches Fachgutachten dient dieser Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und Artenschutzprüfung auf der Stufe 1. Ferner werden im Zuge des Bauleitplanverfahrens, in enger Absprache mit dem Landesbetrieb Wald und Holz, der Eingriff in den Wald und dessen Kompensation geregelt.

## **2.0 Bestandssituation**

Das Plangebiet befindet sich westlich des Steinmüller-Geländes und östlich des Hauptsitzes der Regionalniederlassung Rhein-Berg von Straßen.NRW. Es umfasst Teile der Albertstraße

und reicht über das vorhandene Wohnbaugrundstück nach Süden in den Rand des Waldbereiches, der sich östlich der B 256 bis zum Buchenweg, der Rospe- und der Albertstraße erstreckt.

Unmittelbar östlich ist ein weiteres Wohnhaus vorhanden. Nördlich der Albertstraße grenzt ebenfalls eine Wohnbebauung an das Plangebiet an. Im Westen befindet sich die Hauptniederlassung der Regionalniederlassung Rhein-Berg (Albertstraße 22).



Luftbild

Das Plangebiet weist von Nord nach Süd eine Länge von ca. 86 m, von West nach Ost eine Länge von ca. 78 m auf. Es steigt von dem Bereich Albertstraße im Nordosten von 262,35 m NHN an seinen höchsten Punkt im Südosten auf 275,20 m NHN um 12,85 m an. Das gesamte Gelände neigt sich von Ost nach West, wo es an dem südwestlichsten Punkt im Bereich der Albertstraße eine Höhe von 259,40 m NHN und somit eine Höhendifferenz von 15,80 m aufweist.

Die Höhendifferenz nach Westen wird durch Böschungen abgefangen, die im Südwesten im Bereich der Albertstraße 2 m bis 4 m Höhe erreichen. Die Böschungssicherung erfolgt, insbesondere gegenüber dem derzeitigen Parkplatz von Straßen.NRW, teils durch übereinandergeschichtete Pflanzringe.

Im Plangebiet lassen sich vier Nutzungen zuordnen. Dies sind als öffentliche Verkehrsfläche die Albertstraße, das Wohnhaus inklusive überdachtem Schwimmbad mit dem die Gebäude umgebenden parkähnlichen Garten, die Stellplatzanlage, die zurzeit durch Straßen.NRW genutzt wird sowie im südlichen Bereich des Plangebietes der Wald.

### **3.0 Planungsvorgaben und Schutzgebiete**

Die wesentlichen Feststellungen und Darstellungen der übergeordneten Planungen, Landesentwicklungsplan, Regionalplan, Flächennutzungsplan, wurden in den entsprechenden Kapiteln der Begründung behandelt.

#### **Naturpark**

Das Plangebiet liegt im Naturpark Bergisches Land (DE 05), Objektkennung NTP-002.

#### **Landschaftsraum**

LR-VIa-015LR-VIAa-015

Landschaftsraumbezeichnung: Oberbergisches Bergland mit Mittelsiebergland

#### Naturräumliche Zuordnung

330-Mittelsiebergland

339-Oberagger- und Wiehlbergland

#### Schutzwürdige Biotope

BK-4911-046 - Rospebachtal bei Luttersiefen und Rospe

Die Flächenausweisung der Biotopkatasterfläche liegt mit ihrem nordöstlichsten Teilbereich ca. 90 m südwestlich des Plangebietes.

Bei der Biotopkatasterfläche handelt es sich um einen Teilbereich des Rospebachtals bei Luttersiefen und Rospe. Die digitalisierte Fläche weist dabei eine Größe von 13,0826 ha. Das Gebiet umfasst ca. 2 ca. 500 m und 800 m lange Abschnitte der Rospebachtalaue teils mit angrenzenden Unterhängen. Das Biotop setzt sich aus dem Verlauf des Rospebaches mit einem Gehölzsaum aus Erlen und Hasel an die Biotopfläche angrenzend Eichenmischwaldreste und ein ehemaliges Abgrabungsgelände zusammen. Hier ist ein nachgewiesenes Fledermausquartier (Überwinterungsquartiere) vorhanden.

Bei dem Fledermauswinterquartier handelt es sich um die Zwergenhöhle in ca. 570 m Entfernung zum Plangebiet. Vorhabenwirken auf dieses Winterquartier sind auszuschließen.

## 4.0 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

### 4.1 Vorhabenwirkungen



Mit der Umsetzung des Vorhabens geht die Beseitigung des Parkplatzes, der heute durch Straßen.NRW genutzt wird sowie der Abriss der vorhandenen Bausubstanz inklusive Nebenanlagen und Zuwegungen/Stellplatzflächen und die Beseitigung des vorhandenen Gehölz- und Wiesenbestandes einher. Das Gebäude wird entsprechend der Erfordernisse hergerichtet. Der überschüssige Boden wird abtransportiert.

Die Höhenentwicklung folgt dem Gelände. Gegenüber dem höchsten topografischen Punkt des Plangebietes im Südosten wird sich der Gebäudebestand um ca. 7 m erheben, gegenüber dem niedrigsten topografischen Punkt im Südwesten um über 19 m. Dabei wird die Massivität der geplanten Gebäude durch die Staffelung der Geschosse und die gute Durchgrünung des Gebietes eine stark abgemilderte Wirkung erfahren. Der zentrale Bereich des Plangebietes wird durch eine große Freifläche geprägt, die als Grünfläche angelegt wird.

Zur Umsetzung der Planung (Vorhaben) können grundsätzlich drei zeitlich differierende Phasen mit ihren spezifischen Wirkungen unterschieden werden. Dies sind die baubedingten Wirkungen, die anlagebedingten Wirkungen und die betriebsbedingten Wirkungen.

#### Baubedingte Vorhabenwirkungen

Zu den baubedingten Vorhabenwirkungen sind die Beseitigung der Vegetationsbestände und die Herrichtung des Geländes sowie die Errichtung der baulichen und Grünanlagen zu nennen. Betroffen sind davon alle heute das Plangebiet prägenden Nutzungen.

Die baubedingten Wirkungen werden in der Regel von den anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zeitlich und räumlich überprägt. Auf Basis des erfassten Artenbesatzes ist nicht davon auszugehen, dass erhebliche Wirkungen, wie Erschütterungen, Staub-, Lärm-, Lichtimmissionen oder Störwirkungen über 50/100 m in die angrenzenden Bereiche hinausreichen. Erhebliche baubedingte Wirkungen, die in ihrer Summe als Störwirkungen im Sinne des besonderen Artenschutzes in die südlich angrenzenden Waldbereiche hineinreichen, werden durch das Vorhaben nicht induziert.

#### Anlagebedingte Wirkungen

Als anlagebedingte Auswirkungen des Vorhabens müssen Veränderungen des Naturhaushaltes und der Habitatstrukturen erfasst werden, die durch die geplanten baulichen Anlagen verursacht werden. Hier sind zu nennen:

- Veränderung/Beeinträchtigung des örtlichen, ökologischen Wirkungsgefüges von bzw. zwischen Boden, Vegetation und Tierwelt, untergeordnet Wasser und Klima.
- Flächenbeeinträchtigungen.

#### Betriebsbedingte Wirkungen

Als betriebsbedingte Wirkungen sind die typischen Nutzungswirkungen einer größeren Wohnanlage zu nennen. Hier sind Lärm- und Lichtimmissionen durch Verkehr und Wohnnutzung, verschiedene Schadstoffimmissionen aus Fahrzeugbetrieb und Heizungsanlagen (nach Stand der Technik) etc. sowie, wenn auch von untergeordneter Bedeutung, Störwirkungen durch die Nutzung der Außenanlagen zu nennen. Die Vorhabenwirkungen weisen nach Westen, Norden und Osten in die Bereiche der angrenzenden Siedlungsstrukturen keine erheblichen Effekte auf. Nach Süden beschränken sich die Wirkungen auf einen Nahbereich, der schon vorher, wenn auch mit etwas größerer Distanz zu den Siedlungsstrukturen durch deren typischen Wirkungen beeinträchtigt war. Störempfindliche Arten sind in den an das Plangebiet unmittelbar angrenzenden Waldflächen nicht zu erwarten. Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Wohnanlage, die sich in den Hang der im Südwesten liegenden Kuppe „eingräbt“, deutlich unter den Baumbeständen des angrenzenden Waldes bleibt.

## 5.0 Besonderer Artenschutz

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- "1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(Zugriffsverbote)."

Zu diesen Zugriffsverboten wurde vom Bundesgesetzgeber mit dem Absatz 5 eine Privilegierung von Eingriffsvorhaben festgelegt.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten, dass für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die gemäß § 17 Absatz 1 BNatSchG nach anderen Rechtsvorschriften oder gemäß Absatz 3 durch die Naturschutzbehörden zugelassen oder durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (z.B. Bebauungspläne und Innenentwicklung nach § 34 BauGB) BNatSchG, die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind (sogenannte Verantwortungsarten), liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."

#### Zu § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG

Der Umstand, ob ein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko vorliegt, ist im Einzelfall in Bezug auf die Lage des geplanten Vorhabens, die jeweiligen Vorkommen und die Biologie der Arten zu betrachten (Tötungswahrscheinlichkeit).

"Nicht vermeidbar" bedeutet in diesem Zusammenhang, dass im Rahmen der Vorhabenzulassung das betriebsbedingte Tötungsrisiko artspezifisch durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen reduziert wurde. Der dabei erforderliche Aufwand richtet sich unter anderem nach der Bedeutung und dem Erhaltungszustand der lokalen Population." 1)

#### Zu § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Vom Gesetzgeber werden unter Nr. 2 Störungsverbote auf bestimmte Zeiten bezogen. Diese Störungen müssen erheblich sein und beziehen sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art und nicht auf ein Individuum einer Art. Eine lokale Population ist eine

---

1) Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen (Seite 64).

Gruppe von Individuen einer Art, die eine räumlich abgrenzbare Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum bewohnen. 1) Die erhebliche Beeinträchtigung ist dann gegeben, wenn eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes die Überlebenschancen, den Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population vermindert. Auf Grund der Größe der Vorhabenflächen und den spezifischen bau- und betriebsbedingten Wirkungen können erhebliche populationsrelevante Störungen für die hier zu behandelnden planungsrelevanten Vogelarten und die meisten Fledermausarten ausgeschlossen werden.

#### Zu § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Fortpflanzungsstätten gemäß LANUV sind Teilareale des Gesamtlebensraumes einer lokalen Population, die eine ökologisch funktionale Bedeutung für die Fortpflanzung haben können. Dies sind z.B. die Nester mit den Arealen, die für die Reproduktion essenziell sind. Bei Nestflüchtern sind es die Areale, die von den Jungen genutzt werden. Dies können auch Nahrungshabitats sein, die eine maßgebliche Rolle beim Überleben der Art aufweisen.

Ruhestätten sind Teilareale im Gesamtlebensraum einer lokalen Population, die eine ökologisch funktionale Bedeutung für das Überleben der Tiere während spezieller Ruhephasen haben (Kiel, LANUV 2007). Hierzu zählen z.B. Mauser- oder Rastplätze sowie Schlafplätze, Verstecke, Winterquartiere etc.

Bezüglich der Zerstörungen oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wurden mittels FuE-Vorhaben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 2007 erste Ansätze veröffentlicht, ab welcher Größe erhebliche Beeinträchtigungen von Habitatstrukturen geschützter Arten gegeben sind.

In diesem Zusammenhang sind für verschiedene geschützte Arten auch Bagatellschwellen entwickelt worden, die aufzeigen, dass eine Inanspruchnahme von Habitatstrukturen geschützter Arten unterhalb dieser Bagatellschwelle unbedeutend ist.

So kann beispielsweise der Flächenentzug von 10 ha in einem Rotmilanrevier, das mehrere Quadratkilometer aufweist, noch als unbedeutend gewertet werden. In dieser Vorprüfung wird vorbehaltlich weiterer detaillierter Erörterungen ein potenzieller Flächenentzug am jeweiligen Habitat/Revier etc. von < 3% als Bagatellschwelle gewertet. Die unmittelbare Betroffenheit von Bereichen um Nester, Horste, Quartiere, etc., sind davon ausgenommen.

Bezüglich der Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, sogenannter CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Function) reicht es aus, wenn ein entsprechendes Ausweichangebot an den jeweils benötigten Habitatstrukturen im funktionalen Zusammenhang vorhanden ist oder, falls dieses nicht gegeben ist, entsprechend nutzbare Ausweichmöglichkeiten geschaffen werden.

So kann zum Beispiel bei Betroffenheit eines Zwergfledermausquartiers durch das Aufhängen geeigneter Fledermauskästen in ausreichender Anzahl an geeigneten Stellen die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlich funktionalen Zusammenhang aufrechterhalten werden. Dabei reicht es aus, dass durch dieses Angebot die betroffenen Arten die Möglichkeiten haben, diese neu geschaffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten anzunehmen. Ein Nachweis dieser Annahme durch das konkret betroffene Tier ist nicht erforderlich. Wird beispielsweise eine Niströhre für einen betroffenen Steinkauzbrutplatz aufgehängt, kann das Tier durchaus eine andere Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzen. Durch den Vorhabenträger wurde jedoch gewährleistet, dass die Funktion der Niströhre erhalten bleibt (siehe auch Kolodziejcok/Endres/Krohn/Markus: Naturschutz, Landschaftspflege und einschlägige Regelungen des Jagd- und Forstrechts, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin; Stand November 2019, § 44, Abschnitt 3 Besonderer Artenschutz).

Die oben genannten Regelungen gelten nicht für Arten, die lediglich national geschützt sind. Hierunter sind auch besonders geschützte Arten gemäß Bundesnaturschutzgesetz zu fassen, die ausschließlich national und nicht nach EU-Recht besonders geschützt sind. Diese rein national "besonders geschützten Arten" unterliegen der Eingriffsregelung.

### **Situation im Plangebiet**

Zur Berücksichtigung der zukünftigen Vorhabenwirkungen, die durch den BP 305 verursacht werden können, ist nicht nur das Plangebiet, sondern ein Bereich bis ca. 100 m, um den Geltungsbereich des Bebauungsplanes in die Untersuchung einzubeziehen. Faunistisch wird der Untersuchungsbereich maßgeblich durch die Nutzung der baulichen Strukturen im Bereich der Albertstraße geprägt. Hier bilden parkähnlich große Gärten, Wohnbebauung und das Verwaltungsgebäude von Straßen.NRW mit ihren typischen Nutzungen und Andienungen die maßgeblichen Vorbelastungen innerhalb der städtisch geprägten Habitatstruktur, die im funktionalen Übergang zum südlich angrenzenden Wald steht. Dieser Laubwaldbestand ist in seinen ersten 30 m als Eichenmischbestand zu werten, in dem den Eichen Rotbuche, Bergahorn, Spitzahorn, Birke, Hainbuche (mit größeren Anteilen) etc. beigeschaltet sind. In den Begehungen 2020 wurden keine großen Nester, die beispielsweise als Horste für Greifvögel oder Eulenvögel dienen, festgestellt. Auch der Gebäudebestand ließ durch die Außenbegehung keine Anzeichen auf das Vorkommen von Fledermäusen, weder Fettspuren noch Kotspuren erkennen.



Außenkontrolle der Gebäude



Außenkontrolle der Gebäude

Im Laubwaldbestand, in dem teilweise Totholz stand, sind Spechthöhlen angelegt worden. Hier waren keine Kotpuren vorhanden. Das Vorhandensein des Buntspechtes (nicht planungsrelevant) im Wald ist in Anbetracht der Lage hochwahrscheinlich. Anzeichen, dass Fledermäuse die erfasste Baumhöhle als Quartier nutzen, waren nicht gegeben.



Baumhöhle

Auch das Vorhandensein der Haselmaus im Waldrandbereich kann aufgrund der angetroffenen Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.



Gartenbereich mit angrenzendem Wald

Charakteristische während der Begehung angetroffene Arten waren Baumläufer, wahrscheinlich der Gartenbaumläufer, Kleiber, Kohl- und Blaumeise, Schwanzmeise, Sommergoldhähnchen, Rotkehlchen und in der Peripherie Zaunkönig, Kleiber, Stieglitz, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke, Ringeltaube, Elster, Rabenkrähe und andere sogenannte „Allerweltsarten“.

Für die im dritten Quadranten des Messtischblattes 4911 für Gummersbach genannten Arten (siehe Anhang) muss berücksichtigt werden, dass von den 7.515 m<sup>2</sup> 2200 m<sup>2</sup> als Wald ausgeprägt sind. Diese stehen zusätzlich unter den Nutzungswirkungen der angrenzenden Siedlungsbereiche. Von den fünf genannten Fledermausarten sind Zwergfledermaus, Fransenfledermaus und Großes Mausohr Arten, die im Sommer Gebäude bewohnen. Die Wasserfledermaus und das Braune Langohr zählen zu den waldbewohnenden Fledermausarten. Spuren in den Außenbereichen der Gebäude von vorhandenen Fledermausvorkommen waren während der Begehungen nicht ersichtlich.



Außenkontrolle der Gebäude

Quartiere von den zwei genannten Waldfledermäusen waren im Bereich des Plangebietes, soweit mit dem Fernglas abprüfbar, nicht vorhanden.

Aufgrund der Größe der einzelnen Habitatstrukturen im Plangebiet ist diesen keine essenzielle Bedeutung als Nahrungshabitat zuzusprechen. Die Übergangsbereiche Wald/Garten bzw. Parkanlage bleiben mit Umsetzung des Vorhabens strukturell erhalten, werden jedoch in Richtung heutiger Waldfläche verschoben. Hinzu kommt gegenüber der gegenwärtigen Nutzung eine stärkere Störwirkung im Bereich der späteren Grünanlage, wobei die Wasserfledermaus über offene Wasserflächen jagt und somit das Plangebiet und dessen nähere Umgebung nicht zur Nahrungssuche aufsucht. Die Fransenfledermaus, das Braune Langohr und das Große Mausohr jagen im Wald, wobei ein Verlust von Waldflächen in einem Größenumfang von ca. 2200 m<sup>2</sup> für keine der genannten Arten, da keine Quartiere angetroffen wurden, eine erhebliche Beeinträchtigung darstellt. Die angetroffenen Strukturen ziehen sich, wenn auch mit etwas anderer Gehölzzusammensetzung, weit in das Hinterland des Plangebietes. Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen im Randbereich des zukünftigen Vorhabens können somit durch ein Ausweichen in die benachbarten Waldstrukturen kompensiert werden. Die Fledermäuse sind zudem gering lärmempfindlich, sodass mit Umsetzung des Vorhabens auch populationsrelevante Störwirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für die genannten Arten ausgeschlossen werden können.

Die Zwergfledermaus ist eine Gebädefledermaus, die auch weit in Siedlungsbereiche vordringt und hier bei ihren Jagdflügen u.a. um Lampen, z.B. im öffentlichen Verkehrsraum, beobachtet werden kann. Auch für diese gering störempefindliche Art kann ausgeschlossen werden, dass die Umsetzung der Planung Verbotstatbestände des § 44 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG auslöst.

### **Vögel**

Von den im Messtischblatt genannten Arten weisen die angetroffenen Habitatstrukturen für Feldlerche und Eisvogel keine Bedeutung auf. Auch der Waldkauz dürfte aufgrund der vorhandenen Störwirkungen nicht siedlungsnah brüten. Geeignet große Baumhöhlen wurden im untersuchten Bereich nicht angetroffen. Da keine Horste von Habicht, Sperber, Mäusebusard, Turmfalke, Rotmilan und Wespenbussard im Untersuchungsbereich angetroffen wurden und die Flächen des Plangebietes als essenzielle Habitatstrukturen (Nahrungshabitat) der genannten Arten zu klein sind, können Beeinträchtigungen durch Umsetzung des Vorhabens für diese Arten ebenfalls ausgeschlossen werden. An den Gebäuden waren keine Mehlschwalbennester vorhanden. Halboffene Gebäudeteile oder überdachte Sitzplatzmöglichkeiten im Garten zeigten keine Anzeichen auf Nutzung durch Rauchschnalben auf. Ein potenzielles Vorkommen des Bluthänflings kann nicht ganz ausgeschlossen werden. Konflikte mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes können jedoch durch die Einhaltung der unten angeführten Fällzeitenregelung vermieden werden. Gleiches gilt für Girlitz und Star.

Ein Vorkommen des Feldsperlings, der eher strukturierte Offenlandflächen in ländlicher Lage bevorzugt, ist unwahrscheinlich. Für den Schwarzspecht sind die Waldbereiche im und unmittelbar am Plangebiet als Brutstandort wenig geeignet. Hier bieten sich die entfernter gelegenen Waldflächen westlich der B 256 an. Ein Kleinspechtvorkommen im Bereich des Plangebietes kann aufgrund des überwiegend hohen Anteils an härteren Laubhölzern (Buche, Hainbuche, Eiche) weitgehend ausgeschlossen werden. Bei den angetroffenen Birkenbeständen wurden keine Spechthöhlen festgestellt.

Eine dezidierte Betrachtung mit Angabe der wesentlichen biologischen Muster und der im Messtischblatt genannten Arten findet sich im Anhang dieses Umweltberichtes. Als maßgebliche Vermeidung von Konflikten mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes wird in dieser Artenschutzprüfung Stufe 1 eine Fällzeitenregelung festgesetzt, die die Fällzeiten auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis ausschließlich 1. März beschränkt.

Mit Umsetzung des Bebauungsplanes, unter Beachtung der hier festgelegten Regelungen, werden keine Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes ausgelöst. Sollte der Abriss des Gebäudebestandes mehr als 2 Jahre nach der Vor-Ort Begutachtung erfolgen, ist dieser vorher auf das Vorhandensein planungsrelevanter Arten zu untersuchen.

## **6.0 Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter einschließlich einer Einschätzung der Beeinträchtigungswirkungen**

### **Tiere und biologische Vielfalt**

#### Basisszenario

Die indikative Bestandsaufnahme zur Ansprache des Schutzgutes Tiere im Plangebiet erfolgt im Zuge der Erstellung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages auf der Stufe 1 (siehe Kapitel 5.0). Das Plangebiet und die angrenzenden Bereiche werden durch die aufgegebene Wohnnutzung im Plangebiet und die angrenzende Nutzung der Siedlungsstrukturen und des Erschließungsverkehrs im Bereich der Albertstraße geprägt. Die parkähnliche Gartenanlage wurde im Sommer 2020 noch gepflegt. Die angrenzenden Waldbestände, die in den Süden des Plangebietes hineinreichen, weisen funktional die charakteristische Ausprägung des Übergangsbereiches Garten (Siedlungsbereich mit dem Schwerpunkt Wohnnutzung) und angrenzende Laubwaldbestände heterogener Artenzusammensetzung auf. Es wurden keine Hinweise für das Vorhandensein essenzieller Habitatstrukturen planungsrelevanter Arten im Plangebiet und in unmittelbar angrenzenden Bereichen vorgefunden. Indikativ kann zur Beurteilung der Bestandssituation „Tiere“, die während der Begehungen angetroffene avifaunistische Ausstattung herangezogen werden. Hier prägen Kohl- und Blaumeise, Gartenbaumläufer, Kleiber, Stieglitz, in den angrenzenden Waldbereichen Zaunkönig, Sommergoldhähnchen, Rotkehlchen, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke, etc. einen auf die Garten- und Waldsaumstrukturen ausgerichteten Besatz von sogenannten Allerweltsarten die faunistische Ausstattung. Diese weist eine gute, wenn auch nicht hochschützenswerte Artenzusammensetzung auf.

#### Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird mittelfristig die Artenzusammensetzung davon abhängig sein, ob die sporadische Gartenpflege im Bereich der parkähnlichen Gartenanlage weiterhin betrieben wird oder nicht. Das vorhandene Wohnhaus mit seinen Nebenanlagen wird zunehmend verfallen. Sollte die Gartenpflege sporadisch weiter betrieben werden, wird sich mittelfristig an der hier beschriebenen Artenzusammensetzung nichts ändern. Sollte eine Aufgabe der Gartenpflege erfolgen, so werden die Rasenflächen zunehmend von Pioniergehölzen, wie beispielsweise Birke oder die im Wald vorkommende Zitterpappel und weitere Gehölze in Anspruch genommen. Damit ändert sich die faunistische Ausstattung stärker in Richtung gehölzbewohnende Arten. Charakteristische Vögel der gut strukturierten Garten- und Parklandschaften oder halb offener Landschaften (Stieglitz, Ringeltaube, Rabenkrähe etc.) werden weiter zurücktreten.

#### Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Den baulichen Tätigkeiten gehen Abriss- und Fällarbeiten voraus. Somit können insbesondere durch die Fällarbeiten Verbotstatbestände des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 Abs. 1

BNatSchG ausgelöst werden. Vor diesem Hintergrund werden Fällungen auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis ausschließlich 1. März beschränkt. Hierdurch kann das Vorhaben im Benehmen mit den oben genannten gesetzlichen Regelungen umgesetzt werden. Mit der Herichtung der Grünanlagen wird sich der betroffene Artenbesatz auf ähnlichem Niveau wieder einstellen. Mit der Beseitigung des Waldes geht eine Waldneubegründung einher, sodass auch lang- und mittelfristig die Habitatstrukturen im Zuge der Umsetzung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen wieder hergestellt werden. Konflikte mit den Regelungen des allgemeinen und besonderen Artenschutzes gehen mit der Umsetzung des Bebauungsplanes vor diesem Hintergrund nicht einher.

## **Pflanzen und biologische Vielfalt**

### Basisszenario

Die Erfassung der Pflanzen bzw. Biotoptypen und ihre biologische Vielfalt erfolgt über den Bewertungsrahmen Froelich & Sporbeck. Das anzutreffende Biotoptypenmuster ist der folgenden Beschreibung sowie der Bestandskarte zu entnehmen. Sie basiert auf der maßgeblichen Begehung am 01.07.2020, ergänzt durch weitere Vor-Ort-Termine im Zuge von Absprachen und Geländebegehungen im Zuge des Jahres 2020 (z.B. am 03.03. sowie am 05.11.2020).

Das angetroffene Biotoptypenmuster ist überwiegend anthropogen überprägt. Die stärksten Überprägungen weisen die versiegelten Flächen, wie die Albertstraße, sowie Wege und Treppenanlagen (HY1) auf. Ähnlich ist auch der vorhandene Gebäudebestand zu werten (HN), der sich im Plangebiet aus dem Wohnhaus, dem überdachten Swimmingpool und kleineren Nebenanlagen zusammensetzt. Eine etwas höhere ökologische Wertigkeit (gering) ist gemäß Bewertungsrahmen den unbefestigten oder geschotterten Wegen und kleineren Platzflächen (HY2) zuzusprechen. Hierauf folgt mit größtem Flächenanteil die parkähnliche Gartenanlage mit ihren Rasenflächen (HM 51R) Ziersträuchern und Hecken und dem teils größeren darin eingeschalteten Baum- und Gehölzbeständen.

Nutzungsbedingt nimmt die Rasenfläche (HM51R), die mit zunehmender Extensivierung ruderalisierte Bereiche und insbesondere im Westen, im Schattenbereich der Gehölzstrukturen, auch vermooste Flächen aufweist, den größten Raum in Anspruch.

Ferner nehmen Gebüsche, Einzelsträucher und Strauchhecken mit nicht standorttypischen Gehölzen (BB2) größere Bereiche des Gartens ein.

Hier ist Rhododendron (*Rhododendron* subg. *Hymenanthes*), Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus*), Flieder (*Syringa vulgaris*), Mispel (*Mespilus germanica*) vertreten sowie auch beigeschaltete Eibe (*Taxus baccata*), vereinzelt Ilex (*Ilex crenata*) und bodenständige Gehölze wie Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Hasel (*Corylus avellana*). Die Strukturen wurden maßgeblich zur Abgrenzung des Gartenbestandes angepflanzt. In diesen Bereichen ist der baumheckenartige Gehölzstreifen, der stark von der Eibe (*Taxus baccata*) geprägt wird, im Osten der Gartenan-

lage hervorzuheben. Vereinzelt wurden einzelne reine Ziersträucher (HM52) und Zierpflanzenrabatte (HM51Z) zur Gliederung des Gartens, in denen Arten wie Schneeheide (*Erica carnea*), kleineren Thuja-Stämmen, Scheinzypressen, Rosenrabatte etc. angepflanzt wurden.

Der Baumbestand setzt sich überwiegend aus standortfremden Gehölzen zusammen. Es sind Arten wie Hemlocktanne (*Tsuga*), Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*), Ginkgobaum (*Ginkgo biloba*), Thuja (*Thuja*), Arve (Zirbelkiefer, *Pinus cembra*), Scheinzypresse (*Chamaecyparis*), aber auch Spitzahorn (*Acer platanoides*), Hängebirke (*Betula pendula*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) vertreten.



Blick vom Waldrand auf den Garten mit Wohnhaus und überdachtem Swimmingpool (links)

Je nach Ausprägung und Anpflanzung sind die Bäume und Baumgruppen in überwiegend standorttypische Gehölze, in den Wuchsklassenbereichen von höchstens geringem Baumholz bis starkem Baumholz (BF31 bis BF33) und in überwiegend nicht standorttypische Gehölze mit denselben Wuchsklassenbereichen (BF 41 bis BF43) zu unterscheiden.

Eine stärker mit standorttypischen Sträuchern durchsetzte Gebüschstruktur (BB1) ist zwischen Parkplatz und Böschungsbereich zum Garten ausgeprägt. Hier haben sich verschiedene Rosen, Bergahorn, Hasel, Weißdorn, Himbeere, auch Feuerdorn, Salweide, Spitzahorn, Hainbuche, Liguster und kleinere Eschen (Jungwuchs) angesiedelt.

Den hochwertigsten und natürlichsten Biotoptyp bildet der Waldbestand im Süden des Plangebietes. Dieser ist heterogen aufgebaut. Im obersten Stockwerk dominiert Eiche, hier sind sowohl Trauben- als auch Stieleiche anzutreffen, denen Bergahorn, Hainbuche, Spitzahorn, Rotbuche, Birke Graupappel u.a. beigeschaltet sind. Die Bestockung weist im obersten Stockwerk mittleres bis starkes Baumholz auf. Überwiegend ist geringes bis mittleres Baumholz ausgeprägt. Der Wald weist einen zum Garten hin kleinen Saum auf, dem Rhododendrongebüsche vorgeschaltet sind.



Eichenbestand mit Ahornverjüngung

Für den Gesamtbestand ergibt sich folgendes Biotoptypenmuster:

#### Bestandsbewertung der Biotoptypen nach Froelich & Sporbeck

Biotop Nr.	Biotoptypenbezeichnung	N	W	G	M	SAV	H	ÖWB	Bem.
AQ2	Eichenmischwald	4	5	3	4	3	3	22	
BD61	baumheckenartige Gehölzstreifen, mit überwiegend standortfremden Gehölzen, mit höchstens geringem Baumholz	2	2	2	2	3	2	13	
BD 64	Gehölzstruktur aus überwiegend nicht standorttypischen Gehölzen	2	3	2	3	3	2	15	
	Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäumen mit überwiegend standorttypischen Gehölzen								
BF31	mit höchstens geringem Baumholz	2	2	2	3	2	1	12	
BF32	mit mittlerem Baumholz	2	3	2	3	2	1	13	
BF33	mit starkem Baumholz	2	4	3	3	2	2	16	
	Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäumen mit überwiegend standortfremden Gehölzen								
BF41	mit geringem Baumholz	1	2	2	3	2	1	11	
BF42	mit mittlerem Baumholz	1	3	2	3	2	1	12	
BF43	mit starkem Baumholz	1	4	3	3	2	1	14	
BB1	Gebüsche, Strauchhecken mit überwiegend standorttypischen Gehölzen	3	2	2	3	3	1	14	
BB2	Gebüsche, Einzelsträucher und Strauchhecken aus überwiegend nicht standorttypischen Gehölzen	2	2	2	3	3	1	13	
HM51R	Rasen (teils ruderalisiert, teils vermoost)	1	1	1	1	1	1	6	
HM51Z	Zierpflanzenrabatten	1	1	1	1	1	1	6	
HM52	Ziergesträuch	1	2	1	2	2	1	9	
HY1	Straßen, Wege, Treppen und Plätze, versiegelt	0	0	0	0	0	0	0	
HY2	Wege, Plätze und Freiflächen, unbefestigt oder geschottert	1	0	0	0	1	1	3	
HN	Gebäude	0	0	0	0	0	0	0	

Tabelle1: Biotopbewertung nach Fröhlich/Sporbeck 1990

Abkürzungserklärung:

N = Natürlichkeit

W = Wiederherstellbarkeit

G = Gefährdungsgrad

M = Maturität (Reifegrad)

Bem. = Bemerkungen : N = nicht ausgleichbare Biotoptypen

\* = Abweichung von der Bewertung Naturraum 5 aufgrund örtlicher Gegebenheiten

SAV = Struktur- und Artenvielfalt

H = Häufigkeit

V = Vollkommenheit

ÖWB = ökologischer Wert der Biotoptypen

Die Ermittlung der Beeinträchtigungswirkungen des Vorhabens erfolgt durch Gegenüberstellung der ökologischen Wertigkeit der Bestandssituation und der Veränderung mit Umsetzung der Planung. Defizite werden durch Zuweisung externer Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Im Bestand ergeben sich folgende Wertigkeiten:

Biotop Nr.	Biotoptypenbezeichnung	m <sup>2</sup>	ÖWB	Gesamt-ergebnis
AQ2	Eichenmischwald	2.200	22	48.400
BD61	baumheckenartige Gehölzstreifen, mit überwiegend standortfremden Gehölzen, mit höchstens geringem Baumholz	274	13	3.562
BB1	Gebüsche, Strauchhecken mit überwiegend standorttypischen Gehölzen	128	14	1.792
BB2	Gebüsche, Einzelsträucher und Strauchhecken aus überwiegend nicht standorttypischen Gehölzen	670	13	8.710
BD 64	Gehölzstruktur aus überwiegend nicht standorttypischen Gehölzen	487	15	7.305
HM51R	Rasen (teils ruderalisiert, teils vermoost)	2426	6	14556
HM52	Ziergesträuch	39	9	351
HM51Z	Zierpflanzenrabatten	14	6	84
HY1	Straßen, Wege, Treppen und Plätze, versiegelt	1.265	0	0
HY2	Wege, Plätze und Freiflächen, unbefestigt oder geschottert	955	3	2.865
HN	Gebäude	322	0	0
		<b>8780</b>		<b>87625</b>

#### Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Die Entwicklung der oben beschriebenen Biotoptypen ist stark von deren Pflege und Unterhaltung abhängig. Würde diese durch die gegenwärtigen Besitzer fortgeführt, würde sich, abgesehen vom natürlichen Alterungsprozess der vorhandenen Gehölzbestände strukturell nichts ändern. Würde die Pflege und Unterhaltung ausbleiben, tritt eine Ruderalisierung und darauf aufbauend eine Verbuschung der Krautschicht, insbesondere der Rasenflächen ein. Mittel- und langfristig werden sich Vorwaldbestände auf dem Gebiet entwickeln. Die Gebäudesubstanz würde sukzessive verfallen. Langfristig würde der Wald die Fläche einnehmen.

#### Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit Umsetzung der Planung kann das Plangebiet in überbaute Bereiche, die durch die Wohnanlage eingenommen werden, und die zentrale Freifläche, die als Grünfläche anzulegen ist, differenziert werden. Die maximale Inanspruchnahme durch bauliche Anlagen beträgt 75 % bezogen auf das Herrichtungsniveau GEH 1, der Tiefgarage. Dieses wird in die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung eingestellt, um die Inanspruchnahme der Kultusole über den Ausgleich Biotope mit abzudecken (siehe Bodenbewertungsverfahren Oberbergischer Kreis in den folgenden Kapiteln). Auf der Herrichtungsebene (GeH-3) nehmen die baulichen Anlagen des Hauptkörpers max. nur 1874m<sup>2</sup> somit ca. 25% des Baugrundstückes ein. Der Rest kann für die Ausgestaltung einer hochwertigen Grünanlage genutzt werden. Es ergeben sich mit Umsetzung der Planung folgende ökologische Gegebenheiten:

Kürzel	Biotoptyp	m <sup>2</sup>	Punkte	Punkte gesamt
HN	Bauliche Anlagen (Wohnbebauung, Nebenanlagen etc.)	5636	0	0
HM51	Grünanlage/Grünfläche	1879	9	16911
HY1	Straßenverkehrsfläche	1.265,3	0	0
<b>Gesamt</b>				<b>16911</b>

Mit der Umsetzung der Planung gehen ökologische Defizite in Bezug auf die Beeinträchtigung der angetroffenen Biotoptypen zwischen Bestand und Planung in einem Umfang von 70.714 Punkten einher.

Es sind folgende Verluste von Einzelbäumen zu berücksichtigen:

BF31 = 1 Stück, BF32 = 5 Stück, BF33 = 2 Stück, BF41 = 6 Stück, BF42 = 2 Stück, BF43 = 1 Stück.

Der Ausgleich wird der Fläche Gemarkung Lieberhausen, Flur 31, Flurstück 41 zugeordnet (siehe forstlicher Belang). Auf der ehemaligen Fichtenfläche wird ein klimaresilienter Laubwald (AGX) angepflanzt. Der Vorhabenträger verpflichtet sich der Stadt Gummersbach gegenüber die Ausgleichsfläche einmessen zu lassen und grundbuchrechtlich zu sichern. Zur Anerkennung ihrer naturhaushaltlichen Ausgleichsfunktionen, ist eine intensive forstwirtschaftliche Nutzung auszuschließen. Auf der Fläche werden die Beeinträchtigungen des Bodenpotentials (4.000 Punkte) ebenfalls mit ausgeglichen. Bezogen auf das Verfahren Froehlich & Sporbeck ergäbe sich somit folgende Aufwertungssituation.

Biotop Nr.	Biotoptypenbezeichnung	N	W	G	M	SAV	H	V	ÖWB	Bem.
AT	Schlagflur Bestand (2020)	2	1	1	1	1	1	1	8	
AGX	Laubmischwald, klimaresilient	4	3	3	3	3	3	3	22	
<b>Aufwertung</b>									<b>14</b>	

Kürzel	Biotoptyp	m <sup>2</sup>	Punkte	Punkte gesamt
AGX	Laubmischwald, klimaresilient Aufwertung 14 Punkte	5.337	14	74.718

Durch Umbau in einen klimaresilienten Laubmischwald kann der Ausgleich erbracht werden. Durch die Anlage von Wald wird auch faunistisch die funktional notwendige Kompensation erzielt.

## Forstlicher Belang

Im Plangebiet befinden sich auf 2.200 m<sup>2</sup> Waldflächen, die sowohl den Regelungen des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) als auch den Regelungen des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen unterliegen. Vor diesem Hintergrund wurde die Planung mit dem Landesbetrieb Wald & Holz besprochen und durch den Vorhabenträger mehrere Flächen angezeigt, auf denen eine forstliche Kompensation umgesetzt werden kann. Es bietet sich in der Gemarkung Lieberhausen Flur 31 das Flurstücke 41 (8367m<sup>2</sup>) für eine standortgerechte Laubholzanpflanzung an. Hier ist der gesamte Fichtenbestand durch die trockenen Sommer zerstört, gefällt und weitgehend abgefahren worden. Da die Fläche komplett gerodet wurde, ergibt sich als Aufforstung mit Laubwald ein Verhältnis von 1:1 somit von 2.200 m<sup>2</sup> Kompensationsfläche. Auf diesem Flurstück erfolgt auch der komplementäre Ausgleich für das Biotoppotenzial (5337m<sup>2</sup>) und den Boden (990 m<sup>2</sup>) sowie für die betroffenen Tierarten.

## Fläche

### Basisszenario

Unter dem Schutzgut Fläche ist der Aspekt des flächensparenden Bauens zu verstehen. Dabei steht der qualitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der quantitative, der im Umweltbericht schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut Boden zu beurteilen ist. Wie den vorangegangenen Abschnitten entnommen werden konnte, weist das Plangebiet bezüglich des Schutzgutes Fläche eine gute Voraussetzung auf, da es zum überwiegenden Teil auf einem vorhandenen Baugrundstück zu liegen kommt und hierauf das Angebot von Wohnbaufläche deutlich erhöht. Gegenüber einem neuen Standort ist dies in Bezug auf den Flächenverbrauch als deutlich günstigere Lösung anzusehen. Im Basisszenario sind folgende Flächenangaben darzulegen:

Größe des Plangebietes	8.780 m <sup>2</sup>
Gebäude, Straße, versiegelte und geschotterte Flächen	2.763 m <sup>2</sup>
Wald	2.200 m <sup>2</sup>
Garten und Grünfläche	3.817 m <sup>2</sup>

### Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Gegenüber dem Basisszenario wird sich keine Änderung einstellen.

### Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bei Umsetzung der Planung wird im Bereich des Plangebietes der Anteil baulicher Anlagen zunehmen. Es ergeben sich folgende geplante Flächeninanspruchnahmen:

Größe des Plangebietes	8.780 m <sup>2</sup>
Straßenverkehrsfläche	1265 m <sup>2</sup>
Wohngebiet	7.515 m <sup>2</sup>
darin Grünfläche, ohne Berücksichtigung der unterlagernden Tiefgarage	5507 m <sup>2</sup>

Bezüglich des Schutzgutes Fläche ist hier auf die erhöhte städtebauliche Dichte im Plangebiet hinzuweisen, die das Ziel einer flächensparenden Stadtentwicklung verfolgt. Die Planung ermöglicht die Herstellung von Wohnraum in größerem Umfang auf einer Fläche, die bereits zuvor größtenteils durch Wohnbebauung geprägt war und wirkt sich somit positiv auf einen möglichst geringen Flächenverbrauch im gesamten Stadtgebiet aus.

## **Boden**

### Basisszenario

Im Plangebiet können drei pedologische Bereiche unterschieden werden. Dies sind die versiegelten Flächen, die anthropogen veränderten Böden unter Gartennutzung, sogenannte Kultsole, sowie im Bereich des Waldbestandes und der westlich liegenden größeren Gehölzbestände natürliche Bodenbildungen.

Bei Letzterem handelt es sich um Braunerden, die B31 und B32. Die B32 nimmt den überwiegenden Teil der Braunerden ein. Sie ist eine Braunerde ohne Grundwasser und Staunässe. Es handelt sich um einen schluffigen Lehm mit hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte. Die Wertzahlen der Bodenschätzung liegen mit 30 bis 50 im mittleren Bereich. Die effektive Durchwurzelungstiefe wird vom Geologischen Dienst mit 5 Dezimetern angegeben. Die nutzbare Feldkapazität wird durch den Geologischen Dienst als gering angesprochen, die Kationenaustauschkapazität als mittel. Die Gesamtfilterfähigkeit im 2 m-Raum liegt im mittleren Bereich, die Versickerungseignung im 2 m-Raum wird als ungeeignet eingestuft, Muldenrigolensysteme können mit gedrosselter Ableitung bewirtschaftet werden. Im zentral südlichen Bereich des vom Plangebiet erfassten Waldbestandes befindet sich ferner die B31, ebenfalls eine Braunerde aus schluffigem Lehm. Der Boden wird als tiefgründiger Sand- oder Schuttboden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte gewertet. Die Wertzahlen der Bodenschätzung liegen bei mit 30 bis 35 im geringen Bereich. Die effektive Durchwurzelungstiefe sowie die nutzbare Feldkapazität sind gemäß Geologischem Dienst als sehr gering zu werten. Die Gesamtfilterfähigkeit wird ebenfalls als gering eingestuft. Bezüglich der Versickerung ist eine Bewirtschaftung mit gedrosselter Ableitung möglich.

Bezüglich des Bodenbewertungsverfahrens des Oberbergischen Kreises werden die beiden Braunerden in die Kategorie 1 Böden mit allgemeiner Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes eingestuft.

Vor dem Hintergrund der angetroffenen Vegetationsbestände, der Strauch- und Krautschicht bzw. der Waldbestockung kann diese Einstufung bestätigt werden.

#### Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

An den vorhandenen Bodenverhältnissen wird sich bei Nichtumsetzung des Vorhabens nichts Wesentliches ändern. Pedologische Entwicklungen vollziehen sich sehr langfristig. Im Bereich der nicht überbauten Flächen werden sich gegebenenfalls, da wo früher Gartennutzung sehr intensiv erfolgte (z.B. im Bereich von Zierpflanzenrabatten), leichte pedologische Verbesserungen einstellen.

#### Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Gemäß Bewertungsverfahrens des Oberbergischen Kreises sind die Kultusole als anthropogen vorbelastete Böden in die Kategorie 0 einzustufen. Eine zusätzliche Kompensation für Versiegelung und Inanspruchnahme dieser Böden findet nicht statt. Der entsprechende Ausgleich wird über den funktionalen Ausgleich der Maßnahmen zur Kompensation von Biotoptypen mit abgedeckt. Für die im Plangebiet auf 2.200 m<sup>2</sup> Größe erfassten Braunerden, die in die Kategorie 1 des Bewertungsverfahrens des Oberbergischen Kreises einzustufen sind, gilt folgende Regelung:

Die versiegelte Fläche ist im Verhältnis 1:0,5 auszugleichen. Eine Veränderung der Bodenschichten, z.B. durch Gartennutzung, ist mit einer Ausgleichsverpflichtung von 30% der betroffenen Böden in die Eingriffs-/Ausgleichsermittlung einzustellen.

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes können maximal 75% des allgemeinen Wohngebietes durch bauliche Anlagen in Anspruch genommen werden. Es werden somit mindestens 25% freigehalten, die zu begrünen sind.

Die Ermittlung des flächigen Ausgleichsbedarfs für die unterschiedlichen Inanspruchnahmen von Braunerden kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Zusätzlich erfolgt gemäß Vorgaben des Oberbergischen Kreises eine Umrechnung von Kompensationsfläche in Bodenwertpunkte. Es ergibt sich somit folgender Ausgleichsbedarf:

Böden der Kategorie 1 Braunerden (B31/B32) m <sup>2</sup>	Maximale Überbauung Grünflächenanteil gemäß GRZ	Versiegelung Veränderung durch Grünanlage m <sup>2</sup>	Beeinträchtigungsfaktor	Ausgleichsbedarf Kompensationsforderung in m <sup>2</sup>	Umrechnungsfaktor zur Ermittlung der Ökologischen Wertpunkte	Kompensationsbedarf in ökologische Wertpunkten
2.200	0,75	1650	0,5	825	4	3300
	0,25	550	0,3	165	4	660
<b>Kompensationsbedarf gesamt</b>				<b>990</b>		<b>3.960</b>

Zur Kompensation der Beeinträchtigungen in natürliche Bodenbildungen sind zum ökologischen Ausgleich, sofern die zugeordneten Ausgleichsflächen nicht auch eine Kompensation Boden bewirken, zusätzlich 990 m<sup>2</sup> oder 3.960 ökologische Wertpunkte erforderlich, die durch Maßnahmen der Bodenaufwertung extern zugeordnet werden müssen.

## Wasser

### Grund- und Oberflächenwasser

#### Basisszenario

Das Plangebiet wird in Kuppenlage grundwasserfern realisiert. Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das auf dem Anlagenbestand anfallende Regenwasser wird schadlos dem in der Albertstraße vorhandenen Kanalbestand zugeführt. Gleiches gilt für die Entwässerung der Albertstraße.

#### Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich an dem oben beschriebenen Zustand nichts ändern, solange der Gebäudebestand auf gegenwärtigem Niveau erhalten wird.

#### Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit Umsetzung der Planung wird sich die Wasserhaushaltsbilanz zugunsten des Oberflächenabflusses verändern. Das Regenwasser, das auf dem zukünftigen Wohngebiet anfällt, kann jedoch zur schadlosen Beseitigung dem vorhandenen Kanalbestand in der Albertstraße zugeführt werden. Im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche, der Albertstraße, wird sich gegenüber der heutigen Situation auch mit Umsetzung der Planung nichts ändern.

## **Klima/Luft**

### Basisszenario

Stadtklimatisch stellt das Plangebiet einen typischen Übergangsbereich zwischen Villenrandlage und angrenzenden Waldbeständen dar. Das Baugrundstück weist einen gegenwärtig hohen Durchgrünungsgrad auf, der aufgrund der Gehölzbestände klimameliorierende Funktionen aufweist. Die 2.200 m<sup>2</sup> Wald, die in das Plangebiet hineinreichen, weisen unter Berücksichtigung der funktionalen Zusammenhänge mit den angrenzenden Waldbeständen ein typisches Bestandsklima auf, das bezüglich seiner bioklimatischen Wirkungen deutlich über denen des parkähnlichen Gartenbereiches liegt. Insgesamt ist dem Plangebiet aufgrund der vorhandenen Gehölzbestände eine höhere bioklimatische Eignung zuzusprechen.

### Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich an der oben beschriebenen Situation nichts ändern.

### Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit Umsetzung der Planung gehen die Gehölzbestände im Plangebiet verloren. Der relativ hohe Durchgrünungsgrad (ca. Grünanlage bis ca. 75% auf GeH-3 Ebene) wirkt der größeren Baumasse mit ihren mikroklimatischen Veränderungen deutlich entgegen. Hierzu trägt auch die offene Bauweise der eigentlichen Wohnbaukörper bei, die gegenüber einer Blockbebauung in Bezug auf Durchlüftung und Bildung eines sogenannten Kuvettenklimas deutlich günstigere Voraussetzungen schafft. Durch das Vorhaben wird ein hohes Angebot dringend benötigter Wohnbaufläche mit guter Durchgrünung und der Wohnsituation angemessenen bioklimatischen Gegebenheiten geschaffen.

## **Landschafts-/Ortsbild**

### Basisszenario

Das Ortsbild kann in drei visuelle Einheiten gegliedert werden. Dies sind die Waldbestände im Süden, die bis zur Albertstraße im Südwesten reichen, das Wohnbaugrundstück inklusive der die Gebäude umgebenden parkähnlichen Gartenanlage sowie der Bereich der Albertstraße inklusive des Parkplatzes von Straßen.NRW.

Visuell bilden die Waldbestände einen naturnahen Abschluss des vorhandenen Siedlungskörpers. Der Gebäudebestand mit der ihn umgebenden parkähnlichen Gartenanlage prägt als ehemalige hochwertige Wohnanlage mit überdachtem Swimming-Pool den größten Teil des Plangebietes. Die Aufgabe der Wohnnutzung ist jedoch im gesamten Gebäudebereich ersichtlich. Anders verhält es sich mit der Gartenanlage, die nach Aussage der Stadt Gummersbach, bis ins Jahr 2020 gepflegt wurde. Vor dem Hintergrund der teils ruderalisierten und mit Moosen durchsetzten Rasenflächen ist die Pflege überwiegend extensiv erfolgt oder zwischenzeitlich aufgegeben worden.

Der Bereich der Albertstraße weist ein heterogenes Straßenbild auf, das durch die mehrgeschossige Wohnbebauung, die ältere Bausubstanz im Osten und dem großen Baukörper von Straßen.NRW im Westen des Plangebietes geprägt wird.

#### Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird der Gebäudebestand zunehmend degradieren. Es ist ferner davon auszugehen, dass die langfristige Unterhaltung der Grünanlagen unterbleibt. Mittelfristig würde sich somit eine größere Brachfläche mit verfallender Bausubstanz auf dem zukünftigen Plangebiet entwickeln.

#### Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Durch die Planung wird die Errichtung von freistehenden Wohngebäuden ermöglicht, die durch zwei unterirdische, zusammenhängende Geschosse unterlagert werden können. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes, insbesondere durch die Baugrenzen und die Verpflichtung zu Begrünung der Freiflächen, wird ein städtebaulich ansprechendes Gepräge sichergestellt, welches die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse berücksichtigt.

Der Hochbau weist grundsätzlich eine offene Bauweise auf und „gräbt“ sich unter Berücksichtigung der starken topografischen Unterschiede soweit in den nach Südosten ansteigenden Hangbereich ein, dass die zukünftige Bebauung nicht über den vorhandenen Baumbestand reichen wird. Die städtebauliche Ausgestaltung greift dabei die jüngere Entwicklung im Bereich Albertstraße auf und führt diese hochwertig weiter.

### **Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung**

#### Basisszenario

Das Plangebiet schließt an einen städtebaulich im Umbruch befindlichen Teil der Albertstraße an. Die Wohnnutzung wurde aufgegeben. Sie befindet sich nicht mehr auf zeitgemäßem Stand. Demgegenüber weist die Albertstraße bezüglich ihrer Erschließungs- und Aufenthaltsfunktionen das notwendige Niveau auf, die angestrebte städtebauliche Entwicklung, die Schaffung einer größeren Wohnanlage in diesem Bereich, gut umsetzen zu können.

#### Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich wahrscheinlich die Situation des heutigen Wohnhauses durch zunehmenden Verfall der baulichen Substanz deutlich verschlechtern, was sich auch bezüglich der Aufenthaltsqualitäten für den Bereich Albertstraße und der angrenzenden Wohnbebauung negativ auswirken wird.

#### Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Durch die Planung wird die Errichtung mehrerer Wohngebäude im Plangebiet ermöglicht. Die Planung geht auf die starke Nachfrage nach Wohnraum in der Stadt Gummersbach ein. Die

Planung stellt eine städtebaulich attraktive Entwicklung des Plangebietes inklusive einer größeren Grünanlage sicher. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben durch die getroffenen Festsetzungen gewahrt. Die Planung bewirkt eine Weiterentwicklung der noch jungen, qualitativ hochwertigen Wohngebiete im Umgebungsbereich der Albertstraße. Das Vorhaben wirkt sich somit auf die Schutzgüter Mensch, menschliche Gesundheit und die Bevölkerung positiv aus.

## **Kultur- und Sachgüter**

### Basisszenario

Für das Plangebiet liegen keine Unterlagen vor, die aufzeigen, dass im Plangebiet Boden- oder Baudenkmäler oder sonstige schützenswerten Sachgüter vorkommen.

### Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich an den im Basisszenario beschriebenen Sachverhalten nichts ändern.

### Prognose bei Durchführung der Planung

Belange des Bau- und Bodendenkmalschutzes werden nach gegenwärtigem Kenntnisstand durch die Realisierung des Vorhabens nicht berührt. Im Zuge der Bautätigkeiten sind die Regelungen des Denkmalschutzes zu beachten.

## **Emissionen**

### Basisszenario

Es liegen keine Hinweise auf besondere Emissions- oder Immissionsbelastungen vor.

### Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich an den im Basisszenario beschriebenen Sachverhalten nichts ändern.

### Prognose bei Durchführung der Planung

Mit Umsetzung der Planung werden die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse eingehalten.

## **Abfall**

### Basisszenario

Das Plangebiet ist an das lokale Abfallsystem angebunden.

### Bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich an den im Basisszenario beschriebenen Sachverhalten nichts ändern.

#### Prognose bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung wird sich an den im Basisszenario beschriebenen Sachverhalten nichts ändern.

### **Erneuerbare Energien und sparsame effiziente Nutzung von Energien**

#### Basisszenario

Bezüglich der Nutzung von erneuerbaren Energien und der sparsamen und effizienten Nutzung von Energien weist die Bestandssituation zurzeit einen älteren Standard auf. Das freistehende Haus befindet sich zurzeit nicht in Wohnnutzung.

#### Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich an den im Basisszenario beschriebenen Sachverhalten nichts ändern.

#### Prognose bei Durchführung der Planung

Es ist davon auszugehen, dass die zukünftigen Gebäude nach neuestem Stand der Technik realisiert werden. Der Bebauungsplan lässt durch seine Festsetzung den Einsatz erneuerbarer Energien, bis auf die Nutzung von Windrädern auf den Dächern, vollumfänglich zu. Die spezifische Ausgestaltung und Umsetzung der zukünftigen Anlagen wird im folgenden Bauantragsverfahren geregelt.

## **7.0 Wechselwirkungen**

Die Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter werden schon durch die Mehrfachnennung der gesetzlichen Vorgaben und Leitziele, die unter Kapitel 1.3 bzw. im Anhang angeführt sind, verdeutlicht. Es ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass alle in den einzelnen Gesetzen medial betrachteten Schutzgüter sich gegenseitig durchdringen und beeinflussen. Das Plangebiet ist aufgrund seiner teilweise stärkeren anthropogenen Nutzung und seiner Lage im Siedlungsbereich vorgeprägt.

Die Fläche wird schon erheblich von baulichen Anlagen eingenommen. Biotisch hochwertige Strukturen sind durch die notwendige Erweiterung in den Wald betroffen. Das Plangebiet kommt jedoch weitgehend auf einem nicht mehr genutzten Wohnhaus mit parkähnlichem Garten zu liegen.

Die Planung setzt somit Vorgaben des § 1a Abs. 2 BauGB „ergänzende Vorschrift zum Umweltschutz“ um, zusätzliche Flächeninanspruchnahmen durch Wiedernutzbarmachung von Flächen sowie durch Nachverdichtung auf ein Minimum zu reduzieren. Jede Versiegelung und Überbauung bewirkt im ökologischen Kreislauf eine Veränderung der Struktur des Bodens und der Austauschprozesse zwischen den abiotischen und biotischen Schutzgütern, die im Zuge

des Bauleitplanverfahrens zu berücksichtigen sind. In der Gesamtwirkung weist jedoch aufgrund der spezifischen Festsetzungen von Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen die Planung, bis auf die Inanspruchnahme von Gehölz- und Waldbeständen, überwiegend geringe bis mittlere Beeinträchtigungswirkungen auf.

Verbleibende Defizite werden durch Zuordnung geeigneter externer Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Aufgrund der Vorhabenspezifik „allgemeines Wohngebiet“, können schwere Unfälle oder Katastrophen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe J ausgeschlossen werden.

## **8.0 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung sowie zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Die effektivste Maßnahme zur Vermeidung von Umweltauswirkungen stellt die Realisierung von Neubaumaßnahmen im Bereich alter nicht mehr funktionsfähiger Bausubstanz dar. Der Standort wird auch durch die behördenverbindliche Darstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gummersbach bestätigt, der hier Wohnbauflächen darstellt. Dabei muss die geplante Anlage auf die im Baugrundstück vorhandenen Waldbestände zurückgreifen, um die hohe angestrebte Verdichtung an Wohnbaufläche zu erzielen. Ein Benehmen mit dem Landesbetrieb Wald & Holz wurde unter Berücksichtigung der für die Inanspruchnahme von Wald zuzuordnenden Kompensationsmaßnahmen hergestellt. Auch der Verlust der angetroffenen Biotoptypen und der Inanspruchnahme natürlicher Bodenbildungen wird durch Zuordnung zu dieser Ausgleichsmaßnahme kompensiert, sodass die Umsetzung des Vorhabens im Benehmen mit den Regelungen der einzelnen Umweltgesetze erfolgen kann. Zum Schutz der faunistischen Ausstattung werden Fällarbeiten gemäß den Regelungen des § 39 BNatSchG auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis ausschließlich 1. März gelegt. Auf Basis der durchgeführten Artenschutzprüfung Stufe 1 sind mit Umsetzung des Vorhabens unter Berücksichtigung der Fällzeitenregelung und der zuzuordnenden Kompensationsmaßnahmen keine Konflikte mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes ersichtlich.

Schmutzwasser, Abfallentsorgung und die schadlose Beseitigung des Regenwassers sind vor Ort möglich. Hierzu sind keine weitergehenden Maßnahmen in die Planung einzustellen. Diese kann somit im Benehmen mit den Regelungen der relevanten Umweltgesetze umgesetzt werden.

## **9.0 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung**

Vom Vorhaben gehen keine Umweltauswirkungen aus, die die Durchführung von Umweltüberwachungen oder Monitorings erforderlich machen.

## **10.0 In Betracht kommende andere Planungsmöglichkeiten**

Das Vorhaben wurde in mehreren Vorgesprächen mit der Verwaltung der Stadt Gummersbach abgestimmt. Bezüglich der im Vorfeld mit den einzelnen Fachbehörden getroffenen Vorabgesprächen standen dem Vorhaben keine ersichtlichen Belange entgegen. Eine ordnungsgemäße Ver- und Entsorgung sowie die Erschließung sind gesichert. Der Bebauungsplan kann aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt werden. Andere in Betracht kommende Planungsmöglichkeiten zur Umsetzung dieses Vorhabens sind in Gummersbach nicht gegeben.

## **11.0 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind**

Die wichtigsten Maßnahmen und Verfahren zur Untersuchung bzw. zur Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens bilden dieser Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischem Fachbeitrag, der Berücksichtigung der forstlichen Belange sowie der integrierten Artenschutzprüfung auf der Stufe 1.

## **12.0 Zusammenfassung**

Die Wohnpark am Königsberg GmbH & Co. KG plant in der Albertstraße, in der Gemarkung Gummersbach, Flur 007, auf dem Flurstücken 5327, auf einer Fläche von 7.515 m<sup>2</sup> die Errichtung einer Wohnanlage mit 49 Wohneinheiten.

Das Vorhaben kommt maßgeblich auf dem Bereich eines freistehenden zweigeschossigen Wohnhauses mit Swimmingpool und großer parkähnlicher Gartenanlage sowie untergeordnet auf Wald zu liegen. Städtebaulich wird das Vorhaben durch den Bebauungsplan Nr. 305 "Gummersbach Albertstraße Mitte" der Stadt Gummersbach gesichert. Das Vorhaben deckt einen Teil der großen Nachfrage nach Wohnraum im Bereich der Stadt Gummersbach ab. Das Vorhaben wurde auf Basis der mit der Verwaltung der Stadt Gummersbach vorabgestimmten Architektenentwürfen sowie dem Vorentwurf des BP 305 dem Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Gummersbach am 08.09.2020 dezidiert erläutert. Auf Basis der vorgelegten Unterlagen beschloss der Ausschuss die Aufstellung des Verfahrens sowie die Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB. Die Beteiligung wurde durchgeführt, die abgewogenen Anregungen wurden in die Unterlagen eingepflegt.

Der hier vorliegende Umweltbericht bildet die Dokumentation der Umweltprüfung, die die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB in das städtebauliche Abwägungsverfahren einstellt.

Der Umweltbericht beinhaltet ferner das notwendige Fachgutachten Grünordnungsplan (= landschaftspflegerischer Fachbeitrag), den Waldumwandlungsantrag, der sich in das Bauleitplanverfahren auf Basis der Absprachen mit dem Landesbetrieb Wald & Holz integriert sowie die Artenschutzprüfung auf der Stufe 1.

Die Umweltprüfung wurde für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima, Luft, Mensch, menschliche Gesundheit und die Bevölkerung, Kultur und sonstige Sachgüter vollzogen. Ferner wurden die Wechselwirkungen der genannten Schutzgüter aufgezeigt. Die Ermittlung der Wirkungen des Vorhabens erfolgte gemäß Vorgabe der Anlage 1 zum Baugesetzbuch nach den Gesichtspunkten gegenwärtige Situation der Schutzgüter (Basisszenario), Prognose bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose bei Durchführung der Planung für jedes der genannten Schutzgüter. Die Bewertung findet mit allgemein anerkannten, teils auf den Oberbergischen Kreis abgestimmten Bewertungsrahmen statt. Dabei werden auch die allgemeinen, in den gesetzlichen Bestimmungen und relevanten Vorgaben fixierten Leitziele beachtet. Eigene ökologische Leitziele sind von der Stadt Gummersbach nicht festgelegt worden. Planungen und Projekte, deren Wirkungen im funktionalen Zusammenhang mit den hier zu bewertenden Vorhaben stehen, existieren nach Aussage der Stadt Gummersbach zurzeit nicht.

Die Planung kommt zum überwiegenden Teil auf einer Wohnbebauung mit großer parkähnlicher Gartenanlage zu liegen, die seit mehreren Jahren nicht mehr genutzt wird. Die Planung stellt gegenüber der vorhandenen Bausubstanz eine Verdichtung zur großflächigen Schaffung von Wohnraum dar. Durch die Gestaltung der Baufenster und die Gliederung der Gebäudehöhen wird sichergestellt, dass oberhalb der Geschosshöhe GeH2 eine offene Bebauung entsteht. Zudem wird durch die Baugrenzen der zentrale Bereich des Plangebietes von baulichen Anlagen freigehalten.

Zur Umsetzung des Vorhabens muss neben der Inanspruchnahme der vorhandenen Wohnanlage mit Garten auch eine Inanspruchnahme von auf dem Grundstück befindlichen Waldbeständen im Umfang von 2.200 m<sup>2</sup> erfolgen. Die grundsätzlichen Modalitäten wurden mit dem Landesbetrieb Wald- und Holz abgestimmt. Die Kompensation Wald erfolgt in Absprache mit dem Landesbetrieb Wald & Holz auf einer durch den Vorhabenträger zugeordneten Kompensationsfläche. Diese kann aus ökologischer Sicht auch Beeinträchtigungen von den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Boden, jedoch auf einer größeren Fläche von insgesamt 5337m<sup>2</sup> kompensieren.

Vor Umsetzung der Maßnahme müssen Abrissarbeiten, Fällarbeiten im Bereich der Gartengehölze und des Waldbereiches sowie in größerem Umfang Erdbauarbeiten mit teilweise Abtransport der Erdmassen vollzogen werden.

Zum Schutz der angetroffenen faunistischen Ausstattung, die maßgeblich durch sogenannte Allerweltsarten geprägt werden, wurde eine Fällzeitenregelung fixiert, die sich im Wesentlichen im § 39 BNatSchG wiederfindet. Hier sind Fällarbeiten nur im Zeitraum zwischen 1. Oktober und ausschließlich 1. März zulässig.

Unter Berücksichtigung dieser Regelung und vor dem Hintergrund der durchgeführten Artenschutzprüfung Stufe 1 werden durch das Vorhaben keine Konflikte mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes ausgelöst. Sollte der Abriss des Gebäudebestandes mehr als 2 Jahre nach der Vor-Ort Begutachtung erfolgen, ist dieser vorher auf das Vorhandensein planungsrelevanter Arten zu untersuchen.

Die Ver- und Entsorgung sowie die verkehrliche Erschließung ist über die Albertstraße gesichert. Hierüber erfolgt auch die schadlose Entsorgung des auf dem Plangebiet anfallenden Regenwassers. Erhebliche Risiken, insbesondere im Sinne von Umweltkatastrophen oder schweren Unfällen, gehen von den Vorhaben, die der BP 305 städtebaulich sichert, nicht aus.

Grundsätzlich kann bei Beachtung der im Umweltbericht aufgezeigten Vermeidungs- und Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Planung im Benehmen mit den Regelungen der einzelnen Umweltgesetze vollzogen werden.

**Aufgestellt:**

**Wiehl, im September 2023**

## 13.0 Literatur-/Quellenverzeichnis

AK AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW (HRSG.) (1996): 2. Fortschreibung - Karten zum Arbeitsatlas der Amphibien und Reptilien in Nordrhein-Westfalen, Stand November 1996 (Ergebnisbericht zum Projekt Herpetofauna NRW 2000) - Heft 2, 40 S., Recklinghausen.

AK AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW (HRSG.) (2000): 1. Fortschreibung - Karten zum Arbeitsatlas zur Herpetofauna von Nordrhein-Westfalen, Stand November 2000. Recklinghausen.

BAIER, H., ERDMANN, F., HOLZ, R., WATERSTRAAT, A. (HRSG.) (2006): Freiraum und Naturschutz. Die Wirkungen von Störungen und Zerschneidung in der Landschaft.

BALLA, S.; HARTLIK, J.; PETERS, H.-J. (2006): Kriterien, Grundsätze und Verfahren der Einzelfallprüfung bei der Umweltverträglichkeitsprüfung.

BAUMANN, W., BIEDERMANN, U., BREUER, W., HERBERT, M., KALLMANN, J., RUDOLF, E., WEHRICH, D., WEYRATH, U., WINKELBRANDT, A. (1999): Naturschutzfachliche Anforderungen an die Prüfung von Projekten und Plänen nach § 19c und § 19d BNatSchG (Verträglichkeit, Unzulässigkeit und Ausnahmen). - Natur und Landschaft, 72 (11): 463-472.

BBODSCHG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17.03.1998 (BGBl I S. 502), in der gültigen Fassung.

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN: Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg.

BIMSCHG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutz-gesetz) in der Neufassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), in der gültigen Fassung.

BLAB, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. 4. Auflage, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 24, Bonn - Bad Godesberg.

BLAB, J., TERHARDT, A. & K.-P. ZSIVANOVITS (1989): Tierwelt in der Zivilisationslandschaft, Teil 1: Raumeinbindung und Biotopnutzung bei Säugetieren und Vögeln im Drachenfelder Ländchen. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 30, Bonn - Bad Godesberg.

BNATSCHG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der gültigen Fassung.

BÖTTCHER, M. (BEARB.) (2001): Auswirkungen von Fremdlicht auf die Fauna im Rahmen von Eingriffen in Natur und Landschaft, Bundesamt für Naturschutz, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 67.

BRINKMANN, R ; BACH, L ; DENSE, C ; LIMPENS, H J G A ; MÄSCHER, G ; RAHMEL, U: Fledermäuse in Naturschutz- und Eingriffsplanungen. In: Naturschutz und Landschaftsplanung Bd. 28 (1996), S. 229–236

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 53, Bonn - Bad Godesberg.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (HRSG.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt (Heft 70(1)), Bonn - Bad Godesberg. Band 1: Wirbeltiere

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2012): Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze.

BWALDGESETZ - Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75) geändert worden ist, in der gültigen Fassung.

DER MINISTER FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES NRW (1989): Klima-Atlas von Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

DIE LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN (HRSG.) (08. FEBRUAR 2017): Landesentwicklungsplan NRW.

DIN 18920 - Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen - (07/2014) Normenausschuss Bauwesen (NABau).

DÜTEMEYER, D.; BARLEY, A., KUTTLER, H. (2004): Planungsrelevante Stadtklimatologie am Beispiel der beabsichtigten Flächenumwidmung einer Industriebrache, UVP-Report 18(1), 2004.

ERNST, ZINKAHN, BIELENBERG, KRAUTZBERGER (2017): BauGB, Kommentar, Verlag C.H. Beck.

FELDWISCH N.; BALLA, S.; FRIEDRICH, C. (2006): Orientierungsrahmen zur zusammenfassenden Bewertung von Bodenfunktionen, LABO-Projekt 3.05.

FFH-RICHTLINIE - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.92) in der gültigen Fassung.

FROELICH & SPORBECK (1990): Methode zur ökologischen Bewertung von Biotoptypen.

GEBHARD, J: Fledermäuse : Birkhäuser Verlag, 1997

GEDEON, K.; C. GRÜNEBERG; A. MITSCHKE; C. SUDFELDT; W. EIKHORST; S. FISCHER; M. FLADE; S. FRICK; I. GEIERSBERGER; B. KOOP; M. KRAMER; T. KRÜGER; N. ROTH; T. RYSLAVY; S. STÜBING; S.R. SUDMANN; R. STEFFENS; F. VÖKLER UND K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.

GEM. RD ERL. D. MINISTERIUMS FÜR STÄDTEBAU UND WOHNEN, KULTUR UND SPORT. - V A 3 - 16.21 - U.D. MINISTERIUMS FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ - IV-5-584.10/IV-6-3.6-21 - v. 14.03.2005: Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass).

GEMEINSAME HANDLUNGSEMPFEHLUNG DES MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND DES MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW VOM 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

GEOLOGISCHER DIENST NRW (2013): Webbasierte Bodenkarte 1:50.000 von Nordrhein-Westfalen. <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050>.

GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW (HRSG.) (1979): Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen, M 1:500.000, Krefeld.

GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW (HRSG.) (1979): Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in Nordrhein-Westfalen, M 1 : 500.000, Krefeld.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N., BAUER, K.M. & E. BEZZEL (1966-98): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Wiesbaden.

GRÜNBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HUPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015.

GÜNTHER, A.; NIGMANN, U.; ACHTZIGER, R. UND GRUTTKER, H. (BEARB.) (2005): Analyse der Gefährdungsursachen planungsrelevanter Tiergruppen in Deutschland. Bundesamt für Naturschutz Bonn-Bad Godesberg, Naturschutz und biologische Vielfalt, Heft 21.

HELD, MARTIN; HÖLKER, FRANZ; JESSEL, BEATE (2013): Schutz der Nacht - Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft.

KAULE, G. (1991): Arten- und Biotopschutz, 2. Aufl. - 519 S.; E. Ulmer, Stuttgart.

KOLODZIEJCOK/RECKEN/APFELBACHER/IVEN (2016): Naturschutz, Landschaftspflege, Erich Schmidt Verlag.

LÄNDERAUSSCHUSS FÜR IMMISSIONSSCHUTZ (2000): Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen; Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz vom 10. Mai 2000.

LÄNDERFINANZIERUNGSPROGRAMM WASSER, BODEN UND ABFALL 2006, LABO-PROJEKT 1.06 (2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV): @infos-Landschaftsinformationssammlung.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (HRSG.) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2 Bände - LANUV-Fachbericht 36.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV) (2007): Einführung geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Dr. Ernst-Friedrich Kiel.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV) (2007A): Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten in NRW". [http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000/streng\\_gesch\\_arten/](http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000/streng_gesch_arten/),

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV) (2010): <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV): Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW, Stand 2016.

LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN / LANDESAMT FÜR AGRARORDNUNG NRW (HRSG.) (LÖBF/LAFAO) (1996): Methoden für naturschutzrelevante Freilanduntersuchungen in NRW. Loseblattsammlung.

LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW (2011): Planungsleitfaden Artenschutz.

LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW (HRSG.) (2005): Entwicklungskontrolle von Kompensationsmaßnahmen - Evaluierung der Methodik, Schriftenreihe Straße - Landschaft - Umwelt, Heft 13, 2005.

LNATSCHG NRW - Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturchutzgesetz) vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 487) mit Stand vom 21.07.2017, in der gültigen Fassung

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2012): Luftqualitätsüberwachung in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2010): Handbuch Stadtklima.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2007): Schutzwürdige Böden in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW), DÜSSELDORF 2010: Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW), DÜSSELDORF 2003: Wasserwirtschaft Nordrhein-Westfalen, Handbuch zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern, Band 1 und 2.

MUNLV (2008): Hinweise zur Kompensation im Zusammenhang mit Wald.

MUNLV - MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, 2007: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen

NIETHAMMER, G. UND GLUTZ V. BLOTZHEIM, BAUER, K.M. (HRSG.) (1966 FF.): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, 15 Teile in 23 Bänden.

NORMENAUSSCHUSS BAUWESEN (NA BAU) IM DIN DEUTSCHES INSTITUT FÜR NORMUNG E.V. (HRSG.) (2002): DIN 18915, Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Bodenarbeiten), Beuth-Verlag, Berlin.

RASSMUS, J., HERDEN, C., JENSEN, I., RECK, H., SCHÖPFS, K. (2003): Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung. Ergebnisse aus dem F+E-Vorhaben 898 82 024 des Bundesamtes für Naturschutz - Angewandte Landschaftsökologie, 51: 225 + 71 S.; Bonn - Bad Godesberg.

RD ERL. D. MINISTERIUMS FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ - V-3 - 8804.25.1 v. 6.6.2007: Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände - Abstandserlass -.

RECK, H. ET AL. (2001): Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes, in: Naturschutz und Landschaftsplanung 33 (5): S.145-149.

RICHTLINIE 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten.

RIECKEN, U., FINK, P., RATHS, U., SCHRÖDER, E., SSYMANK, A. (2006): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands. Naturschutz und biologische Vielfalt Heft 34, Bundesamt für Naturschutz, Bonn – Bad Godesberg.

RUNGE, H.; SIMON, M. & WIDDING, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarbeit von: Louis, H.W.; Reich, M.; Bernotat, D.; Mayer, F.; Dohm, P.; Köstermeyer, H.; Smit-Viergutz, J.; Szeder, K.). - Hannover, Marburg.

SIMON, M ; HÜTTENBÜGEL, S ; SMIT-VIERGUTZ, J: Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten, Schriftenreihe für Landespflege und Naturschutz. Bd. 76 : Bundesamt für Naturschutz, 2004.

SPITTLER, H. (2000): "Niederwildgerechte" Flächenstilllegung, in LÖBF-Mitteilungen Nr. 1/2000: S. 12-19, Recklinghausen.

STORM/BUNDE (2001): Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung (HdUVP), Erich Schmidt Verlag.

SÜDBECK, P.; ANDRETTKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. UND SUDFELDT C. (2005): Methodenstandard zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

SUDMANN, S.R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMAYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS: Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalen 5. Fassung - gekürzte Online-Version. NWO & LANUV (Hrsg.). Erschienen im März 2009.

SUP-RL - RICHTLINIE 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, Abl. Nr. L 197 vom 21.07.2001, S. 30 (Dok. Nr. 32001 L 0042).

TEGETHOF, U. 2002: Querungshilfen für Tiere in Deutschland - Grünbrücken, Fließgewässerquerungen und Wilddurchlässe. Straßenverkehrstechnik 1.2002.

UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Neufassung vom 05.09.2001 (BGBl I S. 2350, 205), in der gültigen Fassung.

VEREIN DEUTSCHER INGENIEURE (2007): Methodik und Ergebnisdarstellung von Untersuchungen zum planungsrelevanten Stadtklima, VDI 3785.

VRL - RICHTLINIE 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009, in Kraft getreten am 15. Februar 2010 (Vogelschutzrichtlinie - VSchRL) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

WÜBBENHORST, J.; BEIERLEIN, F.; HENNING, F.; SCHOTTLER, B. UND WOLTERS, V. (2000): Bruterfolg des Kiebitzes (*Wanellus wanellus*) in einem trockenkalten Frühjahr. In Vogelwelt 121, S. 15-25.

## Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4911, Quadrant 3

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung
<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b><u>Deutscher Name</u></b>		
<b>Säugetiere</b>			
<u>Myotis daubentonii</u>	<u>Wasserfledermaus</u>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<u>Myotis myotis</u>	<u>Großes Mausohr</u>	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
<u>Myotis nattereri</u>	<u>Fransenfledermaus</u>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<u>Pipistrellus pipistrellus</u>	<u>Zwergfledermaus</u>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<u>Plecotus auritus</u>	<u>Braunes Langohr</u>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<b>Vögel</b>			
<u>Accipiter gentilis</u>	<u>Habicht</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<u>Accipiter nisus</u>	<u>Sperber</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<u>Alauda arvensis</u>	<u>Feldlerche</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
<u>Alcedo atthis</u>	<u>Eisvogel</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<u>Buteo buteo</u>	<u>Mäusebussard</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<u>Carduelis cannabina</u>	<u>Bluthänfling</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
<u>Delichon urbica</u>	<u>Mehlschwalbe</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<u>Dryobates minor</u>	<u>Kleinspecht</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung
<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>Deutscher Name</b>		
<b>Vögel</b>			
<u>Dryocopus martius</u>	<u>Schwarzspecht</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<u>Falco tinnunculus</u>	<u>Turmfalke</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<u>Hirundo rustica</u>	<u>Rauchschwalbe</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
<u>Milvus milvus</u>	<u>Rotmilan</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<u>Passer montanus</u>	<u>Feldsperling</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<u>Pernis apivorus</u>	<u>Wespenbussard</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<u>Phylloscopus sibilatrix</u>	<u>Waldlaubsänger</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<u>Scolopax rusticola</u>	<u>Waldschnepfe</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<u>Serinus serinus</u>	<u>Girlitz</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
<u>Strix aluco</u>	<u>Waldkauz</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<u>Sturnus vulgaris</u>	<u>Star</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.

**Konfliktermittlung planungsrelevanter Arten****Tabelle Art für Art Betrachtung ASP Stufe 1****Fledermäuse**

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage <sup>1)</sup> FIS "Geschützte Arten NRW Messtischblatt 4911, Quadrant 3 Maßgebliche biologische Muster	Potenzial-Analyse Wirkfaktoren-Analyse	Konflikte mit den Re- gelungen § 44 BNatSchG (Ja/Nein)
Myotis daubentonii Wasserfledermaus  RL BRD: * RL NRW: G KON: G	Die Wasserfledermaus ist eine waldbewohnende Fledermausart, die über offenen Wasserflächen jagt.	Das Totholz und die Baumhöhlen im Waldbestand des Plangebietes waren als Fledermausquartiere nicht geeignet. Die Höhlen sind zu niedrig gewesen, diese sind allenfalls für Meisen oder je nach Ausprägung Halbhöhlenbrüter, z.B. Hausrotschwanz, geeignet. Da die Wasserfledermaus über Wasserflächen jagt, weist der Waldbestand keine essenziellen Funktionen für die Art auf.	Nein
Myotis myotis Großes Mausohr  RL BRD: 3 RL NRW: 2 KON: U	Große Mausohren jagen bevorzugt in lichten Buchenwäldern, wo sie insbesondere Laufkäfer vom Boden absammeln. Das große Mausohr ist eine gebäudebewohnende Fledermausart.	Das große Mausohr jagt in lichten Waldbeständen. Die Quartiere werden in Gebäuden angelegt. Aufgrund der Größe von 2.200 m <sup>2</sup> weist der Wald im Plangebiet keine essenziellen Funktionen für die Art auf.	Nein
Myotis nattereri Fransenfledermaus  RL BRD: 3 RL NRW: * KON: G	Die Fransenfledermaus bevorzugt unterholzreiche Laubwälder mit lückigem Baumbestand. Es werden auch gut strukturierte halboffene Parklandschaften aufgesucht. Die Jagdflüge erfolgen von der unteren Strauchschicht bis in den Kronenbereich. Kuhställe werden ebenfalls zur Jagd aufgesucht. Individuelle Aktionsräume sind 100 ha bis 600 ha groß, wobei die Kernjagdgebiete in einem Radius von ca. 1.500 m um die Quartiere liegen. Als Wochenstuben werden Baumquartiere sowie Nistkästen genutzt. Es werden jedoch auch Dachböden und Viehställe bezogen.	Aufgrund der Größe weist das Plangebiet keine essenziellen Funktionen für die Art auf. Quartiere wurden während der Begehung nicht vorgefunden.	Nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage <sup>1)</sup> FIS "Geschützte Arten NRW Messtischblatt 4911, Quadrant 3 Maßgebliche biologische Muster	Potenzial-Analyse Wirkfaktoren-Analyse	Konflikte mit den Re- gelungen § 44 BNatSchG (Ja/Nein)
Pipistrellus pipistellus Zwergfledermaus  RL BRD: * RL NRW: * KON: G	Die Zwergfledermaus ist eine gebäudebewohnende Fledermausart, die mit 2,5 km Distanz zwischen Quartier und Jagdgebiet, einem für Fledermäuse relativ engen Aktionsraum. Die Jagdgebiete weisen eine Größe von ca. 19 ha auf, wobei die Art überwiegend in 5 m bis 20 m Höhe im Luftraum jagt.	Das Vorkommen der Zwergfledermaus ist hochwahrscheinlich. Quartiere der gebäudebewohnenden Art sind gemäß Auskunft des Vorhabenträgers im Gebäudebestand nicht vorhanden. Die Fläche des Plangebietes als essenzielles Habitat für die Art ist zu klein.	Nein
Plecotus auritus Braunes Langohr  RL BRD: V RL NRW: G KON: G	Das Braune Langohr bevorzugt unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laubwälder mit einem großen Bestand an Baumhöhlen. Es kommt jedoch auch teilweise in Siedlungsbereichen vor, wo es Quartiere in Gebäude, Dachbodenspalten bevorzugt. Von hier aus sucht die Art strukturreiche Parkanlagen sowie Streuobstwiesen bis in maximal 3 km Entfernung auf. Die Jagdreviere können je nach Güte Größen bis 41 ha erreichen. 2008 wurde nur die Gattung Plecotus erfasst. Das Vorkommen des Braunen Langohres ist dabei wahrscheinlicher als die des Grauen Langohrs.	Quartiere im vorhandenen Wald- bzw. Baumbestand wurden über die Inspektion mit dem Fernglas nicht vorgefunden. Als Jagdgebiet ist der Bereich des Waldes mit 2.200 m <sup>2</sup> zu klein, als das hier essenzielle Funktionen für die Art ausgeprägt wären.	Nein

## Vögel

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage <sup>1)</sup> FIS "Geschützte Arten NRW Messtischblatt 4911, Quadrant 3 Maßgebliche biologische Muster	Potenzial-Analyse Wirkfaktoren-Analyse	Konflikte mit den Re- gelungen § 44 BNatSchG (Ja/Nein)
Accipiter gentilis Habicht  RL BRD: * RL NRW: 3 KON: G	Der Habicht ist ein Stand- und Strichvogel dessen Jagdgebiete in guten Lebensräumen 4 km <sup>2</sup> Größe, in weniger geeigneten Lebensräumen bis zu 10 km <sup>2</sup> Größe, einnehmen können. Die Art jagt überwiegend Vögel, wobei die Ringeltaube zu den Hauptnahrungstieren zählt.	Horste des Habichts wurden im Bereich des Plangebietes nicht angetroffen. Die Fläche ist für den auf Vögel spezialisierten Jäger zu klein, um essenzielle Funktionen zu übernehmen.	Nein
Accipiter nisus Sperber  RL BRD: * RL NRW: * KON: G	Der Sperber ist eine auf Vögel spezialisierte Greifvogelart, die als Stand- und Strichvogel weit verbreitet ist. Die Art weist mehrere Quadratkilometer große Jagdbereiche auf, wobei sie auch tief in Innerortsbereiche vordringen kann.	Horste des Sperbers wurden im Bereich des Plangebietes nicht angetroffen. Die Fläche ist für den auf maßgeblich Singvögel spezialisierten Jäger zu klein, um essenzielle Funktionen zu übernehmen.	Nein
Alauda arvensis Feldlerche  RL BRD: * RL NRW: 3S KON: U↓	Die Feldlerche ist ein Zugvogel, der als Charakterart der Agrarlandschaft gewertet werden kann. Die Art meidet höhere Siedlungsstrukturen, Wälder oder größere Gehölzstrukturen. Die Brutplätze reichen i.d.R. nicht näher als 60 m bis 100 m an die benannten Vertikalstrukturen, da die Art das Offenland bevorzugt. Zur Ansiedlung sind weithin freie krautige Vegetationsstrukturen zur Reviergründung von ca. 10 cm Höhe günstig.	Essenzielle Habitatstrukturen der Feldlerche sind im Plangebiet nicht vorhanden.	Nein
Alcedo atthis Eisvogel  RL BRD: V RL NRW: * KON: G	Der Eisvogel ist ein an Fließgewässer gebundener Stand- und Strichvogel. Er bevorzugt Fließ- und Stillgewässer, deren Ufer Möglichkeiten zum Anlegen der Bruthöhlen aufweisen.	Essenzielle Habitatstrukturen des Eisvogels sind im Plangebiet nicht vorhanden.	Nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage <sup>1)</sup> FIS "Geschützte Arten NRW Messtischblatt 4911, Quadrant 3 Maßgebliche biologische Muster	Potenzial-Analyse Wirkfaktoren-Analyse	Konflikte mit den Re- gelungen § 44 BNatSchG (Ja/Nein)
<p>Buteo buteo Mäusebussard</p> <p>RL BRD: * RL NRW: * KON: G</p>	<p>Die Art weist mehre Quadratkilometer große Jagdreviere auf.</p>	<p>Horste des Mäusebussards wurden im Bereich des Plangebietes nicht angetroffen. Die Fläche ist für den überwiegend auf Mäuse spezialisierten Jäger zu klein, um essenzielle Funktionen zu übernehmen.</p>	<p>Nein</p>
<p>Carduelis cannabina Bluthänfling</p> <p>RL BRD: * RL NRW: 3 KON: V</p>	<p>Der Bluthänfling ist ein Vogel, der mit Hecken und Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene offene Flächen mit samen tragenden Krautsicht besiedelt. Er kommt somit in heckenreichen Agrarlandschaften, Heide, Ödland und Ruderalflächen vor. Er ist auch in Gärten, Parkanlagen und Friedhöfen anzutreffen. Er brütet bevorzugt in dichten Büschen und Hecken.</p>	<p>Hinweise auf das Vorhandensein des Bluthänflings sind während der Begehungen nicht angetroffen worden. Es ist aufgrund der Seltenheit der Art und der Ausprägung der Habitatstruktur nicht davon auszugehen, dass im Plangebiet eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art ausgeprägt ist.</p>	<p>Nein</p>
<p>Delichon urbica Mehlschwalbe</p> <p>RL BRD: 3 RL NRW: 3S KON: U</p>	<p>Mehlschwalben brüten in dörflichen und gut durchgrünten Siedlungsbereichen an Hausfassaden. Sie jagen u.a. über Wiesen und sind insofern in der Regel auffällig zu beobachten.</p>	<p>Es wurden keine Hinweise auf Mehlschwalbenbruten am Gebäudebestand angetroffen.</p>	<p>nein</p>
<p>Dryobates minor Kleinspecht</p> <p>RL BRD: V RL NRW: 3 KON: G</p>	<p>Der Kleinspecht ist ein Nahrungsspezialist, der überwiegend Insekten, gegebenenfalls auch kleinere Spinnen, in oberen Baumbereichen aufnimmt. Somit sind grobborkige Bäume und ein Anteil an totem Baumholz wichtige Bestandteile seiner Habitatstrukturen. Die Reviergröße liegt bei ca. 50 ha bis 100 ha.</p>	<p>Als Nahrungshabitat ist das Plangebiet zu klein, um essenzielle Funktionen der Art aufzuweisen. Hinweise auf ein Brutstandort im Plangebiet wurde über die Fernglasuntersuchungen nicht festgestellt.</p>	<p>Nein</p>

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage <sup>1)</sup> FIS "Geschützte Arten NRW Messtischblatt 4911, Quadrant 3 Maßgebliche biologische Muster	Potenzial-Analyse Wirkfaktoren-Analyse	Konflikte mit den Re- gelungen § 44 BNatSchG (Ja/Nein)
<p>Dryocopus martius Schwarzspecht</p> <p>RL BRD: * RL NRW: *S KON: G</p>	<p>Der Schwarzspecht ist ein ortstreuer Standvogel. Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete, vor allem alte Buchenwälder mit Fichten- und Kieferbeständen. Er kommt jedoch auch in Feldgehölzen vor. Da seine Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht, sind ein gewisser Totholzanteil oder vermoderte Baumstümpfe in der Habitat-ausstattung wichtig. Die Brutreviere können Größen von 250 ha bis 400 ha Waldfläche aufweisen. Er benötigt zum Anflug an die Höhlen astfreie Stämme von mindestens von 35 cm Durchmesser.</p>	<p>Als Nahrungshabitat ist das Plangebiet zu klein, um essenzielle Funktionen für die Art aufzuweisen. Hinweise auf ein Brutstandort im Plangebiet wurde über die Fernglasunter-suchungen nicht festgestellt.</p>	<p>Nein</p>
<p>Falco tinnunculus Turmfalke</p> <p>RL BRD: * RL NRW: VS KON: G</p>	<p>Der Turmfalke brütet auch im Siedlungsbereich, hat Reviergrößen, die bis zu 3 km<sup>2</sup> reichen. Er bevorzugt das gegliederte Offenland.</p>	<p>Der Gebäudebestand ist zu niedrig und als Brutstandort für den Turmfalken ungeeignet. In den höheren Baumbeständen waren keine Nester ausgeprägt, die der Turmfalke als Brutplatz nutzen kann. Die Fläche ist für den Turmfalken als überwiegend auf Mäuse ausgerichteten Jäger deutlich zu klein, um als essenzielles Habitat zu fungieren.</p>	<p>Nein</p>
<p>Hirundo rustica Rauchschwalbe</p> <p>RL BRD: 3 RL NRW: 3 KON: U↓</p>	<p>Rauchschwalben brüten in dörflichen und gut durchgrünzten Siedlungsbereichen, oft in Viehställen. Sie jagen auch über Wiesen und sind insofern in der Regel auffällig zu beobachten.</p>	<p>Rauchschwalben sind in der Regel Gebäudeinnenbrüter. Im Plangebiet sind keine Rauchschwalbennester vorgefunden worden. Der Gebäudebestand war für die Art nicht ein-fliegbar.</p>	<p>Nein</p>
<p>Milvus milvus Rotmilan</p> <p>RL BRD: V RL NRW: 3 KON: U</p>	<p>Der Rotmilan ist ein Vogel der gegliederten Agrarlandschaft. Die Reviergrößen umfassen mehrere Quadratkilometer.</p>	<p>Horste des Rotmilans wurden im Bereich des Plangebietes nicht angetroffen. Die Fläche ist für die Art zu klein, um essenzielle Funktionen zu übernehmen.</p>	

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage <sup>1)</sup> FIS "Geschützte Arten NRW Messtischblatt 4911, Quadrant 3 Maßgebliche biologische Muster	Potenzial-Analyse Wirkfaktoren-Analyse	Konflikte mit den Re- gelungen § 44 BNatSchG (Ja/Nein)
<p>Passer montanus Feldsperling</p> <p>RL BRD: V RL NRW: 3 KON: U</p>	<p>Der Lebensraum des Feldsperlings sind halb offene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Feldsperlinge, die sich mit ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten siedlungsnah oder in der Nähe von anthropogen geprägten Strukturen angesiedelt haben, sind gegenüber menschlichen Aktivitäten wenig störepfindlich. Teils sind sie auch in der Aktivität, beispielsweise der Nahrungssuche, mit Haussperlingen vergesellschaftet, wobei dann annähernd gleiche Fluchtdistanzen zu verzeichnen sind.</p>	<p>Das Plangebiet ist in der Habitatausstattung zu stark städtisch bzw. zu stark durch Wald geprägt, als dass die Art hier ihre typischen Lebensraumsituationen vorfindet.</p>	<p>Nein</p>
<p>Pernis apivorus Wespenbussard</p> <p>RL BRD: 3 RL NRW: 2 KON: U</p>	<p>Der Wespenbussard ist ein Zugvogel, der sich auf große Insekten, maßgeblich Wespen, spezialisiert hat. Er besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Sein Aktionsraum erstreckt sich aufgrund der hohen Nahrungsspezialisierung über mehrere Quadratkilometer.</p>	<p>Horste des Wespenbussards wurden im Bereich des Plangebietes nicht angetroffen. Die Fläche ist für den auf Wespen bzw. Großinsekten spezialisierten Jäger zu klein, um essenzielle Funktionen zu übernehmen.</p>	<p>Nein</p>
<p>Phylloscopus sibilatrix Waldlaubsänger</p> <p>RL BRD: * RL NRW: 3 KON: G</p>	<p>Der Waldlaubsänger ist eine Waldart. Er lebt in lichten Laub- und Mischwäldern, Buchenwäldern und Parkanlagen.</p>	<p>Hinweise auf den Waldlaubsänger wurden während der Kartierung nicht angetroffen. Es ist nicht auszuschließen, dass die Art in den angrenzenden Waldflächen vorkommt. Der Bereich des Plangebietes ist durch die Störwirkungen der Siedlungsrandstruktur von Gummersbach zu stark vorbelastet, als dass ein Brutplatz im betroffenen Waldbereich vorkommen würde. Die angrenzenden Waldbereiche sind groß genug, sodass die Art auf Wirkungen des Vorhabens ausweichen kann. Unter Berücksichtigung des Fällzeitengebotes ist nicht davon auszugehen, dass die Umsetzung der Planung keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen wird.</p>	<p>Nein</p>

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage <sup>1)</sup> FIS "Geschützte Arten NRW Messtischblatt 4911, Quadrant 3 Maßgebliche biologische Muster	Potenzial-Analyse Wirkfaktoren-Analyse	Konflikte mit den Re- gelungen § 44 BNatSchG (Ja/Nein)
Scolopax rusticola Waldschnepfe  RL BRD: * RL NRW: 3 KON: G	Die Waldschnepfe ist eine störepfindliche Waldart. Essenzielle Habitatstrukturen sind im Plangebiet nicht ausgeprägt. Ein Vorkommen der Waldschnepfe im Bereich des Plangebietes ist auszuschließen.	Die Waldschnepfe ist eine sehr scheue Art, die die Nähe zu menschlichen Siedlungen meidet. Ein Vorkommen der Art im Bereich des Plangebietes ist auszuschließen.	Nein
Serinus serinus Girlitz  RL BRD: * RL NRW: 2 KON: -	Der Girlitz ist ein Kurz- und Teilzieher, dessen Hauptwinterquartiere in den Mittelmeerländern und in Westeuropa liegen. Er bevorzugt ein trockenes und warmes Klima und ist somit in Nordrhein-Westfalen nur in bestimmten Habitaten zu finden. Er ist somit in Städten eher zu finden als in ländlichen Gebieten. Er bevorzugt in der Stadt Friedhöfe und Parks, wo er an kleinen Sämereien ein ausreichendes Angebot findet. Der Neststandort liegt bevorzugt in Nadelbäumen.	Hinweise auf das Vorhandensein des Girlitzes wurden während der Begehung nicht vorgefunden. Das Klima im Plangebiet ist für die Verbreitung der Art etwas zu rau. Die Strukturen um die parkähnliche Gartenanlage sind für den Vogel nicht geeignet. Das Vorkommen der Art ist vor diesem Hintergrund sehr unwahrscheinlich..	Nein
Strix aluco Waldkauz  RL BRD: * RL NRW: * KON: G	Der Waldkauz ist die häufigste Eulenart in Nordrhein-Westfalen. Er weist Reviergrößen von 25 ha bis 80 ha auf und ist in der Nahrungssuche relativ flexibel. Das Plangebiet selber weist jedoch für die Art keine essenzielle Bedeutung auf. Hinweise auf den Waldkauz, Gewölle, Kotspuren etc., wurden bei den Begehungen nicht angetroffen.	Der Waldkauz ist die verbreitetste Art in Nordrhein-Westfalen. Ein Vorkommen in den angrenzenden Waldbeständen ist hoch wahrscheinlich. Die Art brütet jedoch in der Regel in ausreichendem Abstand zu menschlichen Siedlungen. Im Baumbestand wurden keine größeren Höhlen erfasst, die der Vogel als Nistplatz annehmen könnte.	Nein
Sturnus vulgaris Star  RL BRD: * RL NRW: 3 KON: -	Als Höhlenbrüter benötigt der Star ein ausreichendes Angebot an Brutplätzen. Neben alten Astlöchern, Buntspechthöhlen etc. nimmt die Art auch alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden an. Die Art hat ein vielfältiges Nahrungsspektrum, das von Wirbellosen bis hin zu Obst und Beeren, gegebenenfalls auch Abfällen reicht. Der Star ist in Nordrhein-Westfalen flächendeckend verbreitet.	Der Star ist ein Höhlenbrüter, der in menschlichen Siedlungen bei geeignetem Nistplatzangebot und ausreichendem Nahrungsangebot vorkommt. Stare flogen während der Begehungen nicht im Bereich des Plangebietes. Es ist nicht auszuschließen, dass die Art sich in Baumhöhlen bzw. im Bereich des Gebäudebestandes, soweit hier Nistmöglichkeiten gegeben sind, ansiedelt. Gegenwärtig ist dies in der vorhandenen Bausubstanz nicht gegeben. Unter Berücksichtigung des Fällzeitangebotes diese nur außerhalb der Brutzeit der Art durchzuführen, sind Konflikte mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes durch Umsetzung der Maßnahme auszuschließen.	Nein

- 1) Datum der FIS-Abfrage: Mai 2020
- 2) Datum der @-LINFOS-Abfrage: Mai 2020
- 3) -

### Allgemeine Erläuterungen

- V = Vorwarnliste  
G = gefährdet  
U = ungefährdet  
KON = kontinentale biogeografische Region  
\* = ungefährdet  
↓ = deutliche Abnahme  
S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet  
D = verstärkte direkte, konkret absehbare menschliche Einwirkungen

## Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die biologische Vielfalt,</li> <li>2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie</li> <li>3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft</li> </ol> auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	Landesnaturschutzgesetz NW § 1	Die Regelungen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem abweichen.
	Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ...
	§ 1a Abs. 3	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.
	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldgesetz § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	UVPG § 3	Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	<p>Landesforstgesetz § 1a</p> <p>Wasserhaus- haltungsgesetz § 1</p>	<p>Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird.</p> <p>Gemäß § 9 haben Träger öffentlicher Vorhaben ..... die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen,</li> <li>2. die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planung und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören.</li> </ol> <p>Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.</p>
Boden	<p>Bundesbodenschutzgesetz § 1</p> <p>Landesbodenschutz- gesetz § 1 Abs. 1</p> <p>Baugesetzbuch § 1a Abs. 2</p> <p>UVPG § 3</p>	<p>Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und -Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.</p> <p>Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.</p>

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Wasser	<p>Wasserhaushalts-gesetz § 1</p> <p>Landeswasser-gesetz</p> <p>Wasserrahmen-richtlinie</p> <p>Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e</p> <p>BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3</p> <p>UVPG § 3</p>	<p>Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.</p> <p>Das Landeswassergesetz verweist bezüglich Leitbilder und Ziele auf das Wasserhaushaltsgesetz</p> <p>Ziele sind u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete,</li> <li>- Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung,</li> <li>- Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen,</li> <li>- Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen.</li> </ul> <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Auswirkungen auf Wasser,</li> <li>- die Vermeidung von Emissionen sowie</li> <li>- der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern</li> </ul> <p>zu beachten.</p> <p>Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.</p> <p>Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.</p>
Luft	<p>Bundesimmissions-schutzgesetz § 1 Abs. 1 und 2</p> <p>VDI 3894, Blatt 1, Blatt 2</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.</li> <li>2. Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient dieses Gesetz auch <ul style="list-style-type: none"> <li>- der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie</li> <li>- dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.</li> </ul> </li> </ol> <p>Immissionsschutzrechtliche Bewertung der Haltung von Nutztieren in Stallungen (Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen).</p>

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	<p>TA Luft</p> <p>GIRL (Geruchsimmissionsrichtlinie)</p> <p>22. und 23. BImSchV</p> <p>Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7a, auch Nr. 7h siehe unten</p> <p>UVPG § 3</p>	<p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.</p> <p>In der TA Luft wird die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche geregelt, sie enthält keine Vorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen. Daher sind bis zum Erlass entsprechender bundeseinheitlicher Verwaltungsvorschriften die in dieser Richtlinie beschriebenen Regelungen zu beachten, um sicherzustellen, dass bei der Beurteilung von Geruchsimmissionen und bei den daraus ggf. folgenden Anforderungen an Anlagen mit Geruchsemissionen im Interesse der Gleichbehandlung einheitliche Maßstäbe und Beurteilungsverfahren angewandt werden.</p> <p>siehe BImSchG.</p> <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.</p> <p>Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.</p>
Klima	<p>Baugesetzbuch § 1 Abs. 5</p> <p>Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7h</p> <p>Baugesetzbuch § 1a Abs. 5</p> <p>UVPG § 3</p>	<p>Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.</li> </ul> <p>Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.</p> <p>Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.</p>

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Landschaft	<p>Bundesnaturschutzgesetz § 1</p> <p>UVPG § 3</p>	<p>Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ... zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.</p> <p>Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln.</p> <p>Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.</p> <p>Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.</p>
Biologische Vielfalt	<p>Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD)</p> <p>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1</p> <p>Bundeswaldgesetz § 1 Abs. 1 siehe oben</p> <p>Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</p> <p>BNatSchG § 1 siehe oben</p> <p>Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG)</p>	<p>Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS).</p> <p>Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen.</p> <p>Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.</p> <p>Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. "Erhaltung der biologischen Vielfalt" umfasst den "Schutz" und die "nachhaltige Nutzung".</p> <p>Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten.</p> <p>Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/ 35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56).</p> <p>Im Sinne dieses Gesetzes sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Umweltschäden: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes,</li> <li>b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes,</li> </ol> </li> </ol>

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	BNatSchG § 19	<p>c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorrufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.</p> <p>(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat.</p> <p>(2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder</li> <li>2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.</li> </ol> <p>(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,</li> <li>2. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie</li> <li>3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.</li> </ol> <p>(4) Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.04.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.04.2006, S. 15) geändert worden ist.</p>
	BNatSchG § 44	<p>(1) Es ist verboten,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</li> <li>2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,</li> <li>3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</li> <li>4. wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).</li> </ol>
	Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	UVPG § 3	Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.
FFH- und Vogelschutzgebiete	Baugesetzbuch  Bundesnaturschutzgesetz  Richtlinie 92/43EWG des Rates vom 21.Mai 1992  Vogelschutzrichtlinie	siehe Tiere und Pflanzen  siehe Tiere und Pflanzen  Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.  Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.
Mensch und seine Gesundheit	Baugesetzbuch  Immissionsschutz in der Bauleitplanung (Abstandserlass 2007)  Alle vorgenannten und nachgenannten Fachgesetze unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen.  UVPG § 3	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.  Berücksichtigung des Immissionsschutzes im Abwägungsprozess der Bauleitplanung; Schutz der Bevölkerung vor Gefahren, erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch emittierende Anlagen.  Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.
Bevölkerung	Baugesetzbuch Alle vorgenannten und nachgenannten Fachgesetze unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen.	siehe Mensch und seine Gesundheit

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Kulturgüter und Sachgüter	Baugesetzbuch  Denkmalschutz-gesetz  UVPG § 3	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.  Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden. Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.
Emissionen	Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, TA Luft, VDI 3471 u. 3472, GfL, 22. u. 23 BImSchV  TA Lärm  16. BImSchV  DIN 18005  "Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen"  Immissionsschutz in der Bauleitplanung (Abstandserlass 2007)	siehe Klima/Luft   Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.  Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.  Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang.  Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtemissionen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen.  Berücksichtigung des Immissionsschutzes im Abwägungsprozess der Bauleitplanung; Schutz der Bevölkerung vor Gefahren, erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch emittierende Anlagen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Abfall und Abwässer	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.
	Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.
	Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz	siehe Tiere und Pflanzen
Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.
	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2017)	(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.